



STANDORTUNTERSUCHUNG

Potenzielle Flächen zur Ausweisung von
Konzentrationszonen für die Windenergie

GEMEINDE WALDFEUCHT



Entwurf

Impressum

Juni 2017

Auftraggeber:

Gemeinde Waldfeucht
Lambertusstraße 13
52525 Waldfeucht

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
vdh@vdhgmbh.de
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:
M.Sc. Sebastian Schütt

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	EINORDNUNG DER GEMEINDE WALDFEUCHT IN DIE REGION	4
2	AUSGANGSSITUATION	4
3	PLANUNGSANLASS.....	5
4	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	6
4.1	Vorgaben der Landesplanung.....	6
4.2	Vorgaben der Regionalplanung.....	7
4.3	Länderöffnungsklausel	8
4.4	Weitere Regelungen.....	9
5	METHODIK DER STANDORTUNTERSUCHUNG	9
6	GROBUNTERSUCHUNG	14
6.1	Harte Tabukriterien (Schritt 1).....	14
6.1.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	14
6.1.2	Siedlungsflächen und Wohnnutzungen im Außenbereich.....	14
6.1.3	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete.....	15
6.1.4	Gewässerschutz	16
6.1.5	Infrastrukturtrassen.....	17
6.1.6	Flug- und Landeplätze	17
6.1.7	Zwischenergebnis.....	17
6.2	Weiche Tabukriterien (Schritt 2).....	17
6.2.1	Abstände zu Siedlungsflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)	17
6.2.2	Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich.....	19
6.2.3	Gewerbliche Flächen	19
6.2.4	Abstände zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten	20
6.2.5	Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	20
6.2.6	Landschaftsschutzgebiete	20
6.2.7	Wald.....	21
6.2.8	Flugverkehr	21
6.2.9	Zwischenergebnis.....	22
7	DETAILANALYSE	22
7.1	Untersuchungskriterien der Detailuntersuchung	23
7.1.1	Größe und Zuschnitt	23
7.1.2	Windhöufigkeit	24
7.1.3	Regionalplanung	24
7.1.4	Landschafts- und Ortsbild	25
7.1.5	Kleinteilige Schutzgebiete.....	26
7.1.6	Artenschutz.....	26

7.1.7	Gewässerschutz	28
7.1.8	Denkmalschutz	29
7.1.9	Erdbebenüberwachung.....	29
7.2	Untersuchung der Teilflächen (Schritt 3).....	30
7.2.1	Fläche 1	31
7.2.2	Fläche 2	34
7.2.3	Fläche 3	38
7.3	Vorabwägung (Schritt 4).....	42
7.4	Berücksichtigung bestehender Konzentrationszonen und Windenergieanlagen.....	44
7.5	Ergebnis	45
8	ÜBERPRÜFUNG DER ERGEBNISSE (SCHRITT 5).....	45
9	VERFAHREN UND MÖGLICHES WEITERES VORGEHEN.....	48
9.1	Standortuntersuchung.....	48
9.2	Flächennutzungsplan	48
9.3	Bebauungsplan	49
10	ZUSAMMENFASSUNG	49
11	RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR.....	51

1 EINORDNUNG DER GEMEINDE WALDFEUCHT IN DIE REGION

Das Gemeindegebiet Waldfeucht gehört dem Kreis Heinsberg, Nordrhein-Westfalen, an und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 3.027 ha. Die Bevölkerungszahl der Gemeinde beläuft sich auf ca. 9.100 Einwohner¹. Die Gemeinde umfasst die Ortschaften Bocket, Braunsrath, Brüggelchen, Frilinghoven, Haaren, Hontem, Löcken, Obspringen, Schöndorf, Sels-ten und Waldfeucht. Diese werden von den Gemeinden Gangelt, Selfkant sowie von der Stadt Heinsberg umgeben, die ebenfalls alle dem Kreis Heinsberg angehören.

Die Gemeinde Waldfeucht bildet mit den Gemeinden Selfkant und Gangelt den westlichsten Punkt der Bundesrepublik Deutschland, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Niederlanden. Über eine Länge von ca. 10 km bildet die Gemeindegrenze Waldfeuchts zugleich die Landesgrenze zwischen den Niederlanden und Deutschland.

2 AUSGANGSSITUATION

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂ Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Nach den Plänen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung von derzeit 4 % auf 15 % im Jahr 2020 ansteigen². Dieses Ziel kann nur durch eine Modernisierung der bestehenden Anlagen („Repowering“) einerseits und umfangreiche Neuerrichtungen andererseits erreicht werden.

Seitdem der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 den Standortgemeinden von Windparks mindestens 70 % des Gewerbesteueraufkommens dieser Parks zugesprochen hat (die übrigen 30 % verbleiben am Geschäftssitz des Betreiberunternehmens), ist es für Städte und Gemeinden auch deutlich attraktiver geworden, ihre Gemeindegebiete für die Windkraft zu öffnen.

Die Katastrophe von Fukushima im März 2011 und das damit verbundene Umdenken in Bezug auf die Atom- und Energiepolitik führte schließlich zu einer gestiegenen Akzeptanz für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windkraftnutzung, in der Bevölkerung und der Politik.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Steuerung der Windenergiestandorte wäre demnach nicht möglich, sodass städtebauliche Fehlentwicklungen aufgrund einer Überplanung des gesamten Außenbereiches nicht ausgeschlossen werden könnten. Da dies nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Demgemäß stehen öffentliche Belange einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die vorgenannten negativen Folgen vermieden werden.

¹ Stand 2013 gem. der Landesdatenbank NRW

² Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 1.1

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöufigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung für das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen.

3 PLANUNGSANLASS

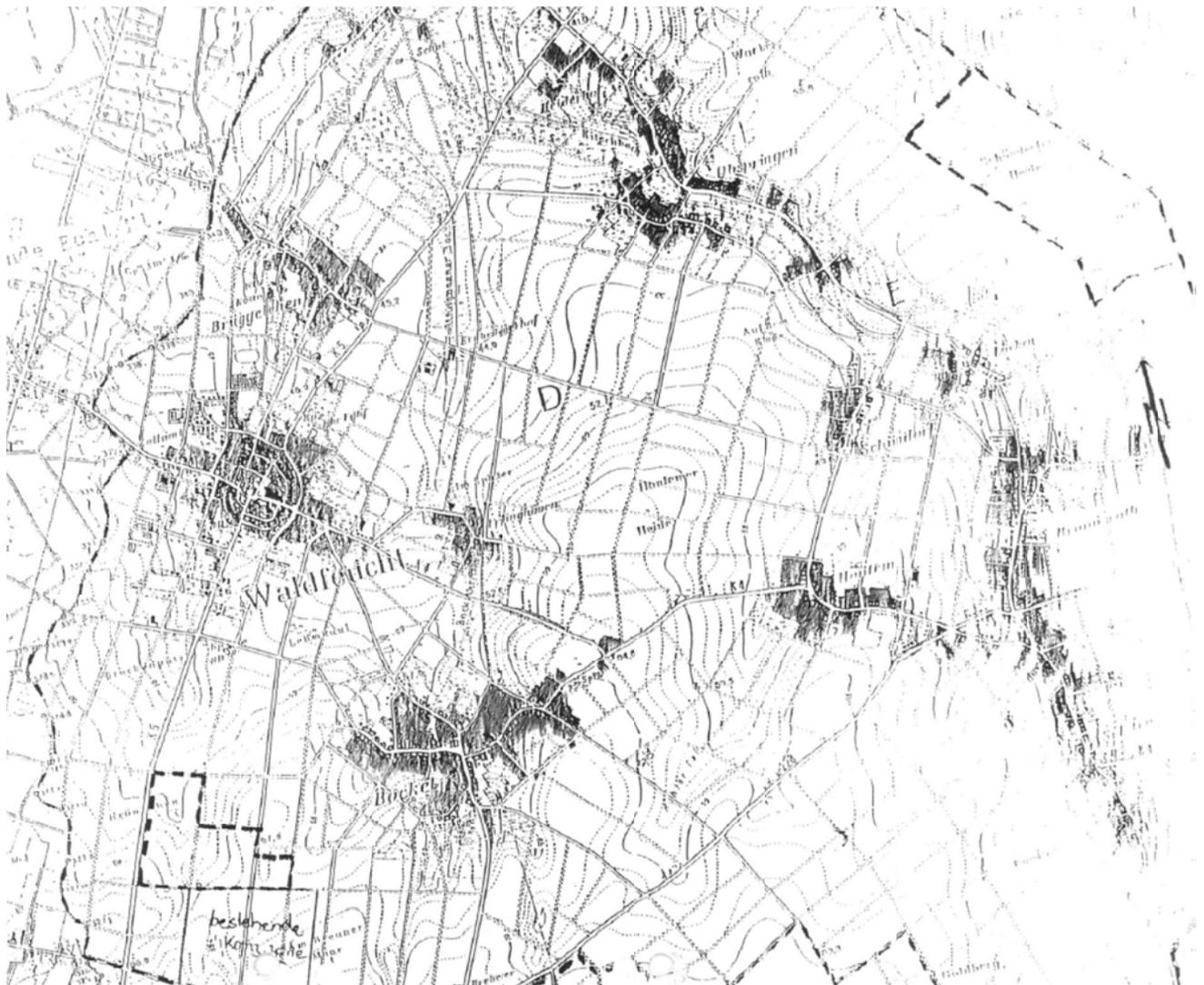


Abbildung 1: Auszug aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht

Die Gemeinde Waldfeucht hat mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese wird die oben genannte Ausschlusswirkung bereits für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht.

Die Gemeinde Waldfeucht verfolgt das Ziel, in dem Gemeindegebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Des Weiteren liegen bereits konkrete Planungen zur Errichtung weiterer Anlagen vor. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu muss eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgen, um geeignete Standorte für die Windenergie zu finden.

In diesem Zusammenhang können die bestehenden Konzentrationszonen überprüft und an den aktuellen Stand der Rechtsprechung angepasst werden. Auf diese Weise besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die bestehenden Konzentrationszonen zu bestätigen und ihre Nutzung längerfristig aufrechtzuerhalten.

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer bzw. die Bestätigung bestehender Konzentrationszonen kann die Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet aufrechterhalten werden. Hierdurch möchte die Gemeinde Waldfeucht der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen, beispielsweise einer Verspargelung entgegenwirken.

Ein weiterer Planungsanlass besteht aufgrund der aktuellen Überarbeitung des Regionalplanes. Gemäß Landesentwicklungsplan sind die Regionalplanungsbehörden angehalten, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen darzustellen (vgl. Kapitel 4.1). Diese würden die kommunale Planungshoheit bei der Ausweisung von Konzentrationszonen einschränken. Durch das sogenannte „Gegenstromprinzip“, also der vorweggreifenden Ausweisung substantziellen Raumes für die Windenergienutzung, wird die planende Gemeinde jedoch in die Lage versetzt, sich in die Planungen der Regionalplanungsbehörden einzubringen und auf diese Weise einen größtmöglichen Einfluss auf spätere Vorranggebiete zu nehmen.

4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 Vorgaben der Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan wird die Zielsetzung formuliert, bis 2020 mindestens 15 % und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Daher sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Hierzu sollen, wie zuvor auch, die Träger der Regionalplanung Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens zeichnerisch festlegen.³

Für das Planungsgebiet Köln, in dem die Gemeinde Waldfeucht liegt, ist als Grundsatz zu berücksichtigen, dass insgesamt 14.500 ha ausgewiesen werden sollen. Nach dem Planungsraum Arnsberg bestehen in diesem Bereich somit die höchsten Kapazitäten. Weiterhin soll die Regional- und Bauleitplanung das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen.⁴ Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.⁵ Insgesamt bestehen somit derzeit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben für die Standortuntersuchung.

³ LEP NRW 2017, Nr. 10.2-2

⁴ LEP NRW 2017, Nr. 10.2-3

⁵ LEP NRW 2017, Nr. 10.2-4

4.2 Vorgaben der Regionalplanung

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen⁶, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen. Dabei soll ergänzend mit Hilfe von textlichen Zielen die Planung von Windparks so gesteuert werden, dass die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von Windparks frei bleiben. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass in den bedingt konfliktarmen Gebieten die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen gegen die jeweiligen Schutzerfordernisse sorgfältig abgewogen wird und restliche Bereiche, die aufgrund von natürlichen und technischen Voraussetzungen als raumverträglich eingestuft werden, vorrangig für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel 1 der Regionalplanung hinsichtlich der Windkraft sagt aus, dass Planungen für Windenergie in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dabei sollen in erster Linie die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen jedoch können Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstreckt werden.

Wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden, können somit in den folgenden Bereichen Windparks geplant werden.

Ziel 2

- Waldbereiche, die unter Beachtung der Ziele des LEP NRW, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,
- regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,
- Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.

Demgegenüber stehen Bereiche, in denen Windparkplanungen ausgeschlossen werden sollen.

Ziel 3

- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht,
- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,

⁶ Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Seite 124 ff.

- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkipfungsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,
- Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“.

Gemäß **Ziel 4** gilt zusätzlich für die Planung und Errichtung von Windparks, dass nach landesplanerischen Anforderungen die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, zu vermeiden ist. Außerdem ist zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen zu beachten, dass ausreichende Abstände zu Wohnsiedlungen entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus ist ebenfalls auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks Rücksicht zu nehmen.

4.3 Länderöffnungsklausel

Mit der vom Bundestag beschlossenen Fassung einer Länderöffnungsklausel, die inzwischen in § 249 Abs. 3 BauGB niedergeschrieben wurde und am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, bekommen die Länder die Möglichkeit, den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichsprivilegierung für die Windenergie bis Ende 2015 kompetenzrechtlich neu zu bestimmen. Dabei wird ermöglicht die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch gewisse Abstände zwischen der Windenergie und der (Wohn-)Bebauung festzulegen. Primärer Zweck dieser Regelung ist die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, welche nach Meinung der Befürworter vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhinge.⁷

Nachdem die Bayerische Staatsregierung am 27.05.2014 den Entwurf zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel in den bayerischen Landtag einbrachte, wurde die rechtliche Bewertung des ausgewählten 10-H-Abstands unter verschiedenen Gesichtspunkten als bedenklich eingestuft. Vorausgesetzt war der Art. 82 BayBO, (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), der besagt, dass Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung finden, wenn sie einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Dabei werden in S. 1 die Grundnormen für die Gesetzgebungsbefugnis der Länder zur Änderung des Privilegierungsstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 5 beschrieben. Nur innerhalb der in S. 1 geregelten Voraussetzung hat der Bundesgesetzgeber des BauGB im Rahmen seiner Gesetzgebungsbefugnis den Ländern eine Gesetzgebungsbefugnis eingeräumt.

Der S. 2 hingegen erläutert die im Landesgesetz zu regelnden Einzelheiten. Danach sind die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, in den Landesgesetzen zu regeln.

Schließlich findet in S. 3 eine Regelung der Abweichungen von Abständen statt, die innerhalb der Landesgesetzgebung unterschiedlich ausgelegt werden kann. Dabei können in den Landesgesetzen nach S. 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zugelassen werden.⁸

Die Bedenken zur Gesetzesänderung wurden unter anderem durch das OVG Münster mit Hilfe von entwickelten Orientierungswerten geäußert, die inzwischen als ständige Rechtsprechung⁹ von anderen Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht übernommen wurde. Zusammengefasst wird gesagt, dass bei einem Abstand von 3 H zwi-

⁷ Fülber et al. 2014, S. 2 ff.

⁸ BeckOK BauGB/Söfker BauGB § 246 Rn. 21-37

⁹ OVG Münster 8 A 3726/05, 09.08.06

schen Windkraftanlage und Wohnhaus eine Vermutung gegen eine optisch-bedrängende Wirkung besteht, die aber im Einzelfall widerlegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist die große Diskrepanz zwischen dem richterlichen Orientierungswert von 3 H und der Einschätzung der Bayerischen Staatsregierung, die einen Abstand von 10 H für angemessen hält, besonders auffällig und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Im Hinblick auf den vorliegenden Untersuchungsraum Waldfeucht ist festzuhalten, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalens bis dato keinen Gebrauch von der Länderöffnungsklausel gemacht hat und somit weiterhin seitens der Kommunen über differenzierte Abstandsregelungen entschieden werden muss. Dies bedeutet gleichzeitig, dass 10-H-Abstände bei Windkraftprojekten in NRW rechtlich nicht verankert sind.

4.4 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (**Windenergieerlass**) definiert, der 2015 in Kraft getreten ist. Der Erlass fasst die bisherige Gesetzeslage zusammen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind.

Im Frühjahr 2012 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW den „**Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW**“ herausgegeben, der für den Windenergieerlass ergänzende Vorgaben zur Eignung von Waldflächen für Windenergieanlagen trifft.

Daneben wurde inzwischen auch der „**Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW**“ per Runderlass eingeführt und bindet damit die Kommunen bei der Gestaltung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und der Umsetzung deren Ergebnisse in die Planung.

Am 17.03.2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema **seismologische Stationen und Windenergieanlagen** veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt.

Die Darstellung von Konzentrationszonen ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder evtl. nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind, außer in Wohn- und Mischgebieten, genehmigungsfrei. Bis 50 m Anlagengesamthöhe benötigen WEA eine Baugenehmigung. Größere Anlagen benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

5 METHODIK DER STANDORTUNTERSUCHUNG

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind enge Schranken gesetzt. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher

Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzan schlusskosten) in Betracht.

Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, darf auch keine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Ausweisung einer Konzentrationszone muss in jedem Fall ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.¹⁰ Dies macht zunächst eine Standortuntersuchung (auch „Potenzialflächenanalyse“) erforderlich. Auch wenn eine Stadt bereits eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen hat, muss eine Standortuntersuchung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die geeignetsten Flächen ausgewiesen werden. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.¹¹

Die Analyse des Gemeindegebiets auf Konzentrationszonen vollzieht sich in fünf Schritten:

Im ersten und zweiten Schritt (**Grobuntersuchung**) werden Tabubereiche ausgeschlossen, in denen eine Windenergienutzung entweder nicht stattfinden kann oder soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich eine Verfahrensweise entwickelt, wonach die Untersuchung auf Potenzialflächen mittels „**harter Tabuzonen**“ und „**weicher Tabuzonen**“ erfolgen soll.¹² Weiche Tabuzonen entstehen aufgrund der durch die Gemeinde selbst aufgestellten Kriterien. In der Rechtsprechung wird dieses Vorgehen als zwingend angesehen¹³ und auch das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorgehensweise abschließend als zwingend erachtet.¹⁴ Durch diese Unterscheidung soll es möglich sein, die ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis zu den nach dem Ausschluss der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen zu setzen. Hierdurch soll der Rat der planenden Gemeinde in die Lage versetzt werden, eine Einschätzung zu der Frage zu treffen, ob der Windkraft tatsächlich in substantzieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen angepasst werden muss.

Die Grenze zwischen diesen beiden Kategorien ist in der Praxis fließend, da sich die Frage stellt, welche Flächen der Windenergienutzung rechtlich und tatsächlich überhaupt zur Verfügung stehen. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dies regelmäßig nicht der gesamte Außenbereich, da zu Wohngebieten stets Schutzabstände einzuhalten sind. In welcher Entfernung zur Wohnbebauung Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Sogar die Neuartigkeit der Anlagen kann ausschlaggebend sein: bei Anlagentypen, für die aufgrund ihrer Neuartigkeit nur wenige Erkenntnisse zum Emissionsverhalten bestehen, sind Sicherheitsaufschläge in der Immissionsprognose und damit größere Schutzabstände notwendig. Wo endet also die harte Tabuzone? Welcher Anlagentyp ist zugrunde zu legen? Wenn den harten Tabuzonen keine belastbaren Daten zugrunde gelegt werden können, ist die behauptete, höhere Objektivität durch die Trennung von harten und weichen Tabuzonen nicht gegeben.

Um alle harten Tabuzonen auszuschließen und damit eine Abwägung – wie von der o.g. Rechtsprechung gefordert – vorzunehmen, müsste annähernd das gesamte Gemeindegebiet u.a. im Hinblick auf den Artenschutz, den Baugrund und

¹⁰ BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

¹¹ Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 3.2.2.1

¹² BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

¹³ OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

¹⁴ BVerwG Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11

Bodendenkmäler gutachterlich untersucht werden. Die hierdurch hervorgerufenen Kosten würden jede Bauleitplanung in Frage stellen. Soweit darauf verwiesen wird, dass nach Abzug bestimmter harter Tabuzonen nur noch ein kleiner Teil des Stadtgebiets verbleibe, der gutachterlich zu untersuchen wäre, ist dies nach der Erfahrung der Bearbeiter besonders in ländlichen Kommunen gerade nicht der Fall. Zudem wären in jedem Fall Flächen zu untersuchen, welche die Gemeinde mit guten Gründen am Ende gar nicht ausweisen will – und dies nur zum Zweck einer vermeintlich objektiveren Datenerhebung. Einzelne Aspekte müssen daher auf nachfolgende Planungsebene verlagert werden.

Schließlich bedeutet die Beschränkung, z.B. auf geringere Abstände als „harte Kriterien“ in einigen Fällen gerade keine Förderung der Windkraftnutzung. Eine näher am Immissionspunkt stehende Anlage wirkt unzweifelhaft stärker auf diesen Immissionspunkt. Damit schöpft sie Immissionskontingente ab, die auch von einer größeren Anzahl weiter entfernt stehender oder größerer Anlagen genutzt werden könnten. Im Ergebnis bewirkt ein zu nahes Heranrücken an die Immissionspunkte also, dass weniger Anlagen bzw. eine geringere Gesamtleistung genehmigungsfähig sind. Größere Abstände und damit kleinere Konzentrationszonen stellen in diesen Fällen sogar eine Förderung der Windenergie dar. Die Argumentation, man könne den Umfang der ausgewiesenen Konzentrationszonen anhand der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen bewerten, ist in der Praxis nicht haltbar.

Grobuntersuchung (schematisches Raster für das gesamte Stadtgebiet)	
Schritt 1: Harte Tabukriterien	Schritt 2: Weiche Tabukriterien
Ausschluss von rechtlich und tatsächlich ungeeigneten Flächen, z.B. ¹⁵ <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) • Siedlungsflächen inkl. 200 m Abstand • Wohnnutzungen im Außenbereich; hier: Einzelhöfe, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen die dem Wohnen dienen inkl. 150 m Abstand • Naturschutzrechtliche Schutzgebiete; hier: Flächig geschützte Landschaftsbestandteile • Gewässerschutz; hier: Wasserschutzzone I • Infrastrukturtrassen; hier: Straßen • Flug- und Landeplätze 	Ausschluss von Flächen anhand gemeindlicher städtebaulicher Zielvorstellungen und gemäß des Vorsorgegrundsatzes <ul style="list-style-type: none"> • Schutzabstand zu Siedlungsbereichen (800 m) • Schutzabstand zu allgemeinen Siedlungsbereichen (600 m) • Schutzabstand zu Einzelhöfen (500 m) • Gewerbliche Flächen • Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) • Landschaftsschutzgebiete • Flächen für Wald • Flugverkehr
→ Potenzialflächen	

Tabelle 1: Grobuntersuchung

Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien in der Grobuntersuchung verbleiben die sogenannten „**Potenzialflächen**“, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Diese werden in Schritt 3 einer **Detailuntersuchung** unterzogen, die z.B. die Belange des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion mit berücksichtigt. Die Kriterien der Landes- und Regionalplanung werden in diese Untersuchung integriert. Diese kann im weiteren Verlauf der Untersuchung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden. Im Zuge der Detailuntersuchung findet außerdem die sogenannte Abwägung statt (Schritt 4). Nach der Grobuntersuchung können die Schritte 3 und 4 als Detailanalyse der Potenzialflächen für Teile des Stadtgebietes beschrieben und somit als zweiter Teil der Bearbeitung definiert werden. Aufgrund der Erkenntnisse der Untersuchung können hierbei Empfehlungen für oder gegen einzelne Potenzialflächen ausgesprochen werden. Grundsätzlich gilt, dass weitere Aspekte öffentlicher Belange, die gegen oder für eine Ausweisung als Konzentrationszone sprechen, seitens der Gemeinde auch im weiteren Verfahren eingebracht werden können und Berücksichtigung finden, um somit auf neue Erkenntnisse reagieren zu können. Übrig bleiben dann die auszuweisenden **Konzentrationszonen**.

¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09

Detailuntersuchung der Potenzialflächen für Teile des Stadtgebietes	
Schritt 3: Untersuchung der Teilflächen	Schritt 4: Vorabwägung
Untersuchungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Größe und Zuschnitt • Windhöflichkeit • Regionalplanung • Landschafts- und Ortsbild • Kulturlandschaft • Kleinteilige Schutzgebiete • Artenschutz • Gewässerschutz • Bau und Bodendenkmale • Umsetzbarkeit der Flächen • etc. 	Vorabwägung der Potenzialflächen, Berücksichtigung ggf. weiterer öffentlicher Belange, die gegen/für eine Ausweisung als Konzentrationszone sprechen
→Konzentrationszonen	

Tabelle 2: Detailanalyse

Im Schritt 5 wird eine **Überprüfung der Ergebnisse** vorgenommen, innerhalb derer die Konzentrationszonen dahingehend überprüft werden, ob sie der Windkraft substanziellen Raum bieten. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht. Obwohl er bereits in der Literatur vertreten wurde¹⁶, hat das BVerwG eine solche Betrachtungsweise verworfen und definiert die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum als maßgeblich. Isoliert betrachtet sind Größenangaben als Kriterium ungeeignet, „so dass auch die Relation zwischen Gesamtfläche der Konzentrationszone einerseits und der überhaupt geeigneten Potenzialfläche andererseits nicht auf das Vorliegen einer Verhinderungsplanung schließen lassen muss“.¹⁷ Die Größe der Konzentrationszone muss in Relation zur Größe des Stadtgebietes und in Relation zu den Stadtgebietsteilen stehen, die für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen.¹⁸

Überprüfung der Ergebnisse
Schritt 5: Überprüfung der Ergebnisse
Abschließendes Indiz, dass durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet substanzieller Raum für die Windkraft geschaffen wurde. Hierbei ist das Verhältnis der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen (Schritt 1) mit den auszuweisenden Konzentrationszonen in Relation zu setzen

Tabelle 3: Überprüfung der Ergebnisse

Bestehende genehmigte Windkraftanlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes müssen diese Anlagen Beachtung finden (etwa als Vorbelastung). Widersprechen die Anlagen dem neu gefassten Konzept, etwa weil sie außerhalb eines festgesetzten Abstands liegen, ist im Planungskonzept eine Aussage zur Zukunft der Anlagen zu treffen. Liegen diese noch nicht innerhalb einer Konzentrationszone, weil die Stadt erstmalig eine solche ausweist, kann die Stadt dies so belassen mit der Folge, dass ein Repowering nicht möglich ist. Faktisch müssen die Anlagen nach Ende der Nutzung zurückgebaut werden.

¹⁶ So Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, S. 54, Rn. 99, wobei 1/5 der im Außenbereich zulässigen WEA auch nach der Ausweisung zulässig sein sollen, was 20 % der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen entsprechen dürfte.

¹⁷ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B 49/06.

¹⁸ BVerwG Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01.

Bei der Ausweisung der Konzentrationszone ist zu beachten, dass das Entgegenstehen öffentlicher Belange nur eine Regelvermutung ist. Diese kann widerlegt werden, wenn die Stadt von ihrer eigenen Planungskonzeption abweicht. Dies ist insbesondere bei „Ausnahmen“ vom gemeindlichen Konzept zu beachten.

In allen Untersuchungsstufen sind insbesondere die Planungen der Nachbarkommunen zu berücksichtigen. Durch die Planung der Gemeinde Waldfeucht sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbarkommunen nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur die Planungen berücksichtigt werden, die der Gemeinde bekannt sind. Dies kann bei Festlegung im Regionalplan, Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis eines anderen, mit der Gemeinde abgestimmten Konzeptes angenommen werden. Es wurden, sofern verfügbar, die Flächennutzungspläne sowie die Landschaftspläne berücksichtigt. Bzgl. der niederländischen Nachbarkommunen wurde auf die sogenannten Bestimmungspläne zurückgegriffen (vgl. hierzu auch Kapitel 6.1.2). Für die Gemeinde Waldfeucht wurde die Standortuntersuchung mit einheitlichen Abständen erstellt. Diese Abstände finden auch bei Nutzungen der Nachbarkommunen Anwendung.

Die geplanten Windenergieanlagen müssen mit allen Anlagenteilen, also Fundament, Mast und Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen.¹⁹ Lediglich die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen dürfen außerhalb der Konzentrationszonen liegen. Demgemäß umfassen die gewählten Abstände zu einer jeweiligen Nutzung den Bereich bis zur äußersten Rotorspitze möglicher Windenergieanlagen.

Der Verfasser dieser Standortuntersuchung arbeitet in einem in Deutschland begrenzten Gebiet, in dem er auf Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zurückgreifen kann. Daher wird hier als Referenz ein WEA mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m, einer Nabenhöhe von etwa 135 m, einem Rotordurchmesser von etwa 115 m und einer Leistung von bis zu 3,2 MW ausgewählt. Die genauen Anlagentypen werden jedoch erst auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt. In der Standortuntersuchung wird die grundsätzliche Eignung der Flächen nachgewiesen. Es ist auch möglich kleinere Anlagen zu errichten, jedoch richtet sich diese Analyse im Hinblick darauf, substanziellen Raum zu schaffen, auch unter wirtschaftlichen Aspekten nach dem Stand der Technik.

¹⁹ BVerwG Urteil v. 21.10.2004, Az. 4 C 3/04, Rn. 40

6 GROBUNTERSUCHUNG

Im Nachfolgenden werden die ermittelten harten und weichen Tabuzonen beschrieben.

6.1 Harte Tabukriterien (Schritt 1)

Gerade im Hinblick auf das „Büren Urteil“²⁰ gilt es, Zurückhaltung bei der Festlegung harter Tabuzonen zu üben. Tatsächliche Ausschlussgründe liegen selten vor; in der Regel lassen sich Ausnahmetatbestände oder Befreiungen erreichen. Sollten nachfolgend harte Tabukriterien aufgeführt sein, für die trotz sorgfältiger Prüfung ein Ausnahmetatbestand besteht, so sei bereits hier vermerkt, dass es auch Wille der Gemeinde Waldfeucht ist, nachfolgende Gebiete auszuschließen. Bei mangelhafter Eignung als harte Tabukriterien wären die gleichen Kriterien als weiche Tabukriterien definiert worden.

6.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Im Regionalplan dargestellte Allgemeine Siedlungsbereiche sind Gebiete, die vorrangig folgende Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen:

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Die im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche werden deshalb als hartes Tabu ausgeschlossen. Zwar wird im Regionalplan nicht klar definiert, dass in diesen keine Windkraft zulässig ist, jedoch stünde eine Ausweisung als Konzentrationszone den Entwicklungszielen für ASB entgegen.

Da die Allgemeinen Siedlungsbereiche im Sinne des Regionalplanes langfristige Erweiterungspotenziale, jedoch nicht in jedem Fall eine bestehende Bebauung abbilden, kann um diese herum kein harter, immissionsschutzrechtlicher Schutzabstand angenommen werden. Allgemeine Siedlungsbereiche finden innerhalb der TA-Lärm keine Berücksichtigung.

6.1.2 Siedlungsflächen und Wohnnutzungen im Außenbereich

Siedlungsflächen sind für die Errichtung von Windkraftanlagen aus bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Aspekten grundsätzlich nicht geeignet. Bei einer Lage im Außenbereich (wie bei Einzelhöfen und Siedlungssplittern) hat die Bedeutung als Wohnraum eine stärkere Gewichtung, im Innenbereich wären Windkraftanlagen ohnehin nicht zulässig. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, welche Vorgaben seitens des Flächennutzungsplans getroffen werden und wie sich diese umsetzen lassen.

In der Standortuntersuchung wurden die bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht ausgewiesenen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf als Grundlage verwendet, um durch die Konzentrationszonenplanung – über den bereits bestehenden Innenbereich hinaus – auch die Siedlungsentwicklung nicht einzuschränken. Gleichmaßen wurden die Flächennutzungspläne der Nachbarkommunen verwendet. In dem Fall der an das Gemeindegebiet von Waldfeucht angrenzenden, niederländischen Gemeinde Echt-Susteren wurde auf das offizielle Informationsportal „Ruimtelijkeplannen.nl“ zurückgegriffen. Innerhalb von diesem werden die sogenannten „Bestemmingsplannen“ (Bestimmungspläne) zur Verfügung gestellt. Diese Bestimmungspläne stellen das niederländische Planinstrument dar, welches eine gegenüber dem Flächennutzungsplan größtmögliche Vergleichbarkeit aufweist.

²⁰ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 Az. 2 D 46/12.NE

Die Bestimmungspläne legen die jeweiligen Siedlungsnutzungen parzellenscharf fest. Insofern ist eine Unterscheidung anhand von Innen- und Außenbereich – wie sie auf der Grundlage der Flächennutzungspläne angenommen wird – nicht ohne weiteres möglich. Vielmehr sind die mit dem Innenbereich vergleichbaren Nutzungen anhand von siedlungsstrukturellen Merkmalen herzuleiten. Die Siedlungen der niederländischen Nachbarkommune Koningsbosch zeichnen sich durch geschlossen bebaute Ortslagen aus, welche in der Verlängerung der Haupteerschließungsstraßen durch lückenhaft bebaute Siedlungsbänder ergänzt werden. Nach deutschen Maßstäben dürften die Lücken innerhalb dieser Bänder unzweifelhaft als im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB bebaut werden. Ferner zeichnen sich diese Bänder durch eine vorwiegend reine Wohnnutzung aus, die nicht mit der regelmäßig landwirtschaftlich geprägten Nutzung einer Splittersiedlung zu vergleichen sind. Aus den vorgenannten Gründen sowie aus Gründen der Gleichbehandlung sollen sowohl die geschlossenen Siedlungen, wie auch die daran anschließenden Siedlungsbänder als Innenbereich in die Standortuntersuchung eingestellt werden.

Daneben wurde ein Abgleich des verbleibenden Außenbereiches mittels des Katasters (hier: DGK) und Luftbildern vorgenommen, um auch einzelne Gebäude dem Nutzungszweck (z.B. Wohnen, Lagergebäude, Ruine) nach zuordnen zu können. Ferner wurden im Außenbereich dargestellte Sondergebiete, die dem Wohnen dienen, wie z.B. Gemeinschaftsunterkünfte, als Wohnnutzungen im Außenbereich und damit Ausschlussbereiche dargestellt.

Darüber hinaus ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der unmittelbaren Umgebung von Siedlungsflächen aus immissionsschutzrechtlichen Aspekten nicht möglich. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerten (TA-Lärm) Rechnung zu tragen wird zusätzlich um die Siedlungsflächen ein harter Schutzabstand von **150 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich** bzw. **200 m zu Siedlungsbereichen** definiert. Innerhalb dieser Schutzabstände kann eine Errichtung von Windenergieanlagen, die in unserer Region regelmäßig verbaut werden und als Referenzanlage dieser Standortuntersuchung dienen, nicht umgesetzt werden. Der entstehende Schallleistungspegel würde für die betreffenden Flächen ein rechtliches Hindernis darstellen. Die Festlegung „harter“ Abstände zu Siedlungsbereichen ist in der Rechtsprechung anerkannt²¹ und unter Berücksichtigung der Referenzanlage zu bestimmen.

6.1.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

In festgesetzten, ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten **Naturschutzgebieten** (NSG) sind gem. BNatSchG jegliche Veränderungen untersagt. Hier herrscht ein absolutes Bauverbot, demnach stellen diese Bereiche Tabuzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Das Gemeindegebiet von Waldfeucht wird anteilig von den Landschaftsplänen II/5 „Selfkant“ und III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ überlagert. Innerhalb von diesen werden für das Gemeindegebiet von Waldfeucht jedoch keine Naturschutzgebiete festgesetzt.

Der Windenergieerlass NRW sieht zudem eine Freihaltung von **Nationalparks** (NP), **Nationalen Naturmonumenten**, **Naturdenkmälern** und **geschützten Landschaftsbestandteilen** gemäß § 29 BNatSchG oder § 47 LG, **gesetzlich geschützten Biotopen** (GB) gem. § 30 BNatSchG und 62 LG sowie von **FFH-Gebieten** (mit Ausnahme des Repowering) vor.²² Demnach stellen diese Bereiche Tabuzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Nationalparks, Nationale Naturmonumente, flächige Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Gebiete sind innerhalb des Gemeindegebietes von Waldfeucht nicht vorhanden.

Gem. der für Waldfeucht relevanten Landschaftspläne sind die nachfolgenden, flächig geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden, die in dem Rahmen dieser Standortuntersuchung als harte Tabuzonen berücksichtigt werden:

- LB 2.4-5 Motte mit Umgebung und Baumbestand in dem Umfeld von Brüggelchen

²¹ vgl. u.a. Nieders. OVG, Urt. vom 3. Dez. 2015 – 12 KN 216/13, BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12

²² Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 8.2.2.2

- LB 2.4-6 Stadtwald mit Bewuchs um den Ortskern von Waldfeucht
- LB 2.4-7 Gesamter Bestandteil der Ortseingrünung von Waldfeucht
- LB 2.4-8 Gesamter Bestand an Gehölzen der Ortseingrünung von Frilinghoven
- LB 2.4-9 Wäldchen zwischen Frilinghoven und Obspringen
- LB 2.4-10 Ortseingrünung und Gewässer- und Hangbepflanzung, insbesondere die Obstwiesen, Kopfweiden, Eichen und Eschen bei Obspringen
- LB 2.4-18 Gesamter Bestand an Gehölzen der Ortseingrünung von Bocket
- LB 2.4-19 Wäldchen mit mittelalterlicher Grabenanlage am Breuner Maar
- LB 2.4-21 Laubwäldchen an der K 4 zwischen Hontem und Bocket
- LB 2.4-22 Gesamter Bestandteil an Gehölzen der Ortseingrünung von Hontem
- LB 2.4-24 Feldgehölz mit Grünland östlich von Selsten
- LB 2.4-46 Obstwiese südöstlich von Bocket
- LB 2.4-51 Obstwiese südöstlich von Bocket

Kleinflächige Schutzgebiete (z.B. punktuelle oder lineare geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler) werden im Rahmen dieser Analyse nicht berücksichtigt, da diese in der Regel nicht zum gesamten Ausschluss der Fläche führen und bei der Standortplanung der Anlagen im nachfolgenden Verfahren im Sinne der Abschichtung berücksichtigt werden können. Der Schutzzweck für geschützte Landschaftsbestandteile erstreckt sich gem. § 47 LG NRW darauf, dass sie nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Windenergieanlagen beeinträchtigen aufgrund ihrer Höhe viele geschützte Bestandteile (z.B. Wallhecken) in keiner Weise, da die Rotoren diese Landschaftsbestandteile unbeschadet überstreichen. Daher werden in der Standortuntersuchung kleinflächige, punktuelle oder lineare Schutzgebiete nicht als Tabuzone bewertet.

6.1.4 Gewässerschutz

In Wasserschutzzone I ist die Errichtung von WEA unzulässig.²³ In Wasserschutzzone II und III kann die Errichtung nach Prüfung zulässig sein, wenn das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen der jeweiligen Zone in Einklang steht. Somit stellt ausschließlich die Wasserschutzzone I ein hartes Tabukriterium dar.

Folgende Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen liegen vor:

- Waldfeucht (G2.2 im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen) – festgesetztes Schutzgebiet für Trinkwasser
- Heinsberg-Kirchhoven (G2.2 im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen) – festgesetztes Schutzgebiet für Trinkwasser

Gewässer I. Ordnung sowie Standgewässer über 1 ha sind gem. § 61 Abs. 1 und 2 BNatSchG als Tabukriterium zu definieren.²⁴ Hierunter fallen in der Regel auch die im Regionalplan festgestellten Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken. An Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern von mehr als 1 ha gilt in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot (§ 61 Abs. 1, 2 BNatSchG), für das die höhere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ge-

²³ Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 8.2.3.2

²⁴ Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 8.2.2.6

nehmung nach § 61 Abs. 3 BNatSchG, § 57 Abs. 3 LG erteilen und die Errichtung von Anlagen zulassen kann. Gewässer, die entsprechend dieser Vorgaben zu berücksichtigen wären, bestehen innerhalb der Gemeinde Waldfeucht nicht.

6.1.5 Infrastrukturtrassen

Generell kommen Straßenflächen nicht für eine Überbauung mit Windenergieanlagen in Betracht. Zur besseren Lesbarkeit des Planes werden hier nur die klassifizierten Straßen (K und L) dargestellt, obwohl der Ausschluss für alle Straßen gilt.

Es sei angemerkt, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen Flächen befinden können (z.B. Feldwege, kleinere Straßen), die nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Jedoch ist ein Überstreichen mit dem Rotor von nicht klassifizierten Straßen sowie von Bächen prinzipiell möglich, sofern die WEA mit fachgemäßer Eisansatzerkennung ausgerüstet sind. Daher wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Diese Teilflächen ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen.

6.1.6 Flug- und Landeplätze

Im Osten des Gemeindegebietes, östlich der Ortslagen Braunsrath und Selsten befindet sich der Ultraleicht-Flugplatz Heinsberg-Selkant. Der Flugplatz steht der Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung, da andernfalls eine Gefährdung des sicheren Flugbetriebes zu erwarten wäre. Er wird demgemäß als hartes Tabukriterium in die Standortuntersuchung eingestellt.

6.1.7 Zwischenergebnis

Es zeigt sich, dass die harten Tabukriterien insbesondere in den Bereichen der Siedlungsbänder bestehen und eine Fläche von ca. 1.430 ha umfassen. Nach Abzug der harten Tabukriterien von dem Gemeindegebiet (ca. 3.028 ha) verbleibt **ein Gesamtpotenzial von insgesamt ca. 1.598 ha**, welches grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist und über das die Gemeinde im Rahmen der Abwägung befinden kann. Dieses Potenzial entspricht einem Anteil an dem Gemeindegebiet von etwa 53 % und erfasst insbesondere die Bereiche entlang der südlichen und östlichen Gemeindegebietsgrenze sowie einen Bereich im Zentrum des Gemeindegebietes.

6.2 Weiche Tabukriterien (Schritt 2)

Neben den harten Tabuzonen, die aufgrund rechtlicher Einschränkungen die verfügbaren Flächen einschränken, kann die Gemeinde selber weitere Kriterien definieren, um die Windenergie zu steuern. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit liegt es im Ermessen der Gemeinde, weitere städtebaulich begründete Ausschlussgebiete zu definieren, in denen sich andere städtebauliche Belange gegenüber dem Belang der Windenergie aus tatsächlichen Gründen oder hinreichend konkreten gemeindlichen Planungsabsichten durchsetzen. Diese unterliegen der kommunalen Abwägung.

6.2.1 Abstände zu Siedlungsflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)

Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsbereichen lassen sich pauschal sehr schwer festlegen. Sie hängen sehr stark mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Schattenwurf bzw. Lichtreflexe, Lärm, etc.) zusammen. Diese sind wiederum von der Anlagenzahl, der Anlagenhöhe oder auch der Anlagenleistung abhängig. Gerade die Anlagenleistung steigert sich stetig. Aktuell werden vorwiegend Anlagen im 2 bis 3,4 MW Bereich errichtet. Auch die Höhe der Anlagen unterliegt einem Wandel. Wurden vor wenigen Jahren hauptsächlich noch Anlagen mit 100 m Nabenhöhe geplant,

werden heute Anlagen mit bis zu 138 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe geplant. Dies sollte bei der Festlegung der erforderlichen Abstände berücksichtigt werden. In dem aktuellen Windenergieerlass NRW aus dem Jahr 2015 werden die Planungsträger angehalten, Abstandswerte auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungswerte festzulegen, um den vorbeugenden Lärmschutz in der Planung von Vorranggebieten beziehungsweise Konzentrationszonen berücksichtigen zu können.²⁵

Hinsichtlich der Schutzabstände zu Siedlungsbereichen muss dabei zwischen den immissionsrechtlich restriktiven Abständen (harte Tabuzonen, vgl. Kapitel 6.1.2) sowie den Vorsorgeabständen (weiche Tabuzonen) differenziert werden. Die planende Gemeinde darf über die restriktiven Abstände hinausgehende Vorsorgeabstände wählen, bei denen mit einer Unterschreitung der Richtwerte der TA-Lärm zu rechnen ist.²⁶ Hierdurch kann ein höheres Schutzniveau für die Bewohner erreicht werden. Gemäß § 50 BImSchG sind Nutzungen so einander zuzuordnen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Der Nachweis, dass Abstände zur Einhaltung der TA Lärm zwingend notwendig sind, muss somit nicht erbracht werden.

Höhere Abstände führen zudem zu einer tatsächlichen „Konzentration“ im Gemeindegebiet. Mehr Anlagen in einem zusammenhängenden Bereich führen zu einem größeren Schutzabstand zur Wohnbebauung, da die auftretenden Immissionen größer werden. Mit einer Vergrößerung des Abstands sinkt jedoch auch die Anzahl der möglichen Anlagen. Mit einer Vergrößerung des Abstandes können zudem auch größere Anlagen errichtet werden, die ggf. etwas lauter sind. Diese Anlagen sind jedoch weit effektiver, da in größerer Höhe die Windgeschwindigkeit stark zunimmt. Statt das Gemeindegebiet „flächig“ mit kleinen Anlagen zu überplanen, kann die Gemeinde durch größere Vorsorgeabstände auch die zentrale Ansiedlung weniger, aber dafür größerer Anlagen steuern. Die Gemeinde kann die Vorsorgeabstände in Relation zur Größe der hiernach verbleibenden Potenzialflächen und der darauf erreichbaren Anzahl an Anlagen/Anlagentypen anpassen. Dies führt in der Regel zu einer effizienteren Flächennutzung und einem geringeren Eingriff in das Landschaftsbild.

Für Waldfeucht werden weiche Mindestabstände von **800 m zu Siedlungsflächen im Sinne des Flächennutzungsplanes** (bzw. Bestimmungsplanes) angesetzt. Bezüglich der Abstände zu Siedlungsflächen werden insbesondere alle bereits in dem Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf berücksichtigt. Hierdurch können – über bereits bebaute Siedlungsflächen hinaus – auch kurzfristig verfügbare Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden abgesichert werden.

Über diese Abstände hinaus werden Abstände von **600 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen im Sinne des Regionalplanes** definiert, wie es die Empfehlung auf Basis der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie" des LANUV NRW ist. Hierdurch kann eine unangemessene Einschränkung der langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Siedlungen verhindert werden.

Die tatsächlich darüber hinaus notwendigen Abstände sind aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Einzelfall zu prüfen, da WEA-Größe, vorhandene Landschaftselemente, Lage des Wohnhauses (Hauptaufenthaltsbereiche) etc. Aspekte sind, welche bei einer Bewertung über die optisch bedrängende Wirkung und über die Einhaltung von Immissionsrichtwerten berücksichtigt werden müssen. Die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone entbindet nicht von der Verpflichtung, die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten.

²⁵ Windenergieerlass NRW 2015, 8.2.1

²⁶ BVerwG Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01.

6.2.2 Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich

Einzelhöfe und -häuser haben in der Regel, aufgrund der Lage im Außenbereich, einen geringeren Schutzstatus als Siedlungsflächen und Allgemeine Siedlungsbereiche. Während bebaute Bereiche im geschlossenen Siedlungszusammenhang oft als reines oder allgemeines Wohngebiet einzustufen sind, entsprechen Einzelhöfe im Außenbereich in der Regel einem Dorfgebiet. Im Außenbereich sind nicht nur solche Einzelhöfe oder Siedlungssplitter immissionschutzrechtlich schutzwürdig (§ 5 BImSchG), die dem temporären oder dauerhaften Wohnen dienen, sondern allgemein Gebäude, die nicht nur dem kurzfristigen Aufenthalt von Menschen dienen.²⁷ Demzufolge werden in dieser Standortuntersuchung u.a. auch Gaststätten, Heilanstalten und Pensionen im Außenbereich als Einzelhöfe bewertet.²⁸ Die geringere Schutzwürdigkeit drückt sich auch in den anzusetzenden Richtwerten für Schallimmissionen aus. Dementsprechend können Windenergieanlagen näher an Einzelhöfe heranrücken, ohne dass es zu einer Überschreitung der Richtwerte kommt. Im Außenbereich treten zudem andere Schallquellen auf, wie etwa Verkehrsgeräusche oder auch der Wind, hinter denen die von den Anlagen ausgehenden Geräusche zurücktreten. Daher werden die Anlagen von Außenbereichsgrundstücken aus meist als weniger störend empfunden.

Ein weiterer Aspekt, der durch das Heranrücken der Anlagen an Einzelgehöfte relevant wird, ist die manchmal als erdrückend empfundene Höhe. Im Genehmigungsverfahren muss die Wirkung im Einzelfall beurteilt werden. Bei einem Abstand vom Beobachter zum Turmmittelpunkt der Anlage, welcher dem Dreifachen der Gesamthöhe entspricht, kann eine erdrückende Wirkung in der Regel ausgeschlossen werden. Bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der WEA-Gesamthöhe wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass in der Regel eine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist. Bei einem Abstand zwischen dem 2- und dem 3-fachen der WEA-Gesamthöhe muss in einer Einzelfallbetrachtung überprüft werden, inwieweit eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der regelmäßig geringeren Schutzansprüche von Wohnnutzungen im Außenbereich wird hier ein verminderter pauschaler Abstand von 500 m angesetzt. Dabei wird der Abstand im Vergleich zur LANUV Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW (Teil 1 Windenergie) von 450 m auf 500 m erhöht, um so dem aktuellen Stand der Technik, welcher die Errichtung von Windenergieanlagen von über 200 m Gesamthöhe (LANUV Potenzialstudie: 185,5 m) möglich macht, Rechnung zu tragen und in diesem Zusammenhang auch aus immissionschutzrechtlichen Aspekten eine geringere Beeinträchtigung der Bevölkerung zu gewährleisten. Eine abschließende Ermittlung der Gesamthöhe erfolgt dabei im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Die tatsächlich notwendigen Abstände sind auch hier im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz im Einzelfall zu prüfen.

6.2.3 Gewerbliche Flächen

Gewerbliche und industrielle, bereits bebaute oder geplante Bauflächen sowie im Regionalplan als GIB ausgewiesene Bereiche stehen der Windenergie aus immissionschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich zur Verfügung.²⁹ Gleichwohl müssen auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Ferner sollen innerhalb der Gemeinde Waldfeucht die vorhandenen Gewerbegebiete vorrangig solchen Betrieben vorbehalten bleiben, welche eine gewisse Arbeitsplatzintensität aufweisen. Daher werden gewerbliche Bauflächen als weiches Tabukriterium gewertet.

²⁷ Urteil des VG Hannover v. 24.11.2011 – 4 A 4927/09, Rn. 60

²⁸ Energieatlas NRW 2012: 53

²⁹ Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 3.2.4.1 und Nr. 5.2.2

6.2.4 Abstände zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten

Zu Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten sowie zu Natura-2000- oder FFH-Gebieten sollen gemäß des Windenergieerlasses in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes erforderliche Abstandsflächen festgelegt werden. Sofern die Schutzgebiete dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, sind in der Regel 300 m als Pufferzone angemessen.³⁰ Vor allem bei gesetzlich geschützten Biotopen mit der Funktion der Biotopvernetzung und der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten ist ein entsprechender Schutzabstand erforderlich.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Waldfeucht sowie in einem Abstand von 300 m zu der Gemeindegebietsgrenze sind entsprechende Schutzgebiete nicht vorhanden. FFH- und Vogelschutzgebiete halten einen Mindestabstand von 10 km zu dem Gemeindegebiet von Waldfeucht ein. Somit wird der regelmäßig erforderliche Abstand weit überschritten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes von Waldfeucht sind demgemäß nicht zu erwarten.

6.2.5 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Im Regionalplan festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur sind als weiche Tabuzonen zu definieren. Der Regionalplan stellt dabei einen Landschaftsrahmenplan dar, der eigene, über den Landschaftsplan hinausgehende Schutzgebiete definieren kann. Die Bereiche zum Schutz der Natur dienen gemäß dem Regionalplan der Sicherung und Entwicklung einer naturnahen und durch Extensivnutzung bedingten Ausprägung von Natur und Landschaft mit Vorrang für den Arten- und Biotopschutz.

Zwar haben die Träger der Fachplanung bei der Umsetzung der Ziele ggf. räumlich und fachlich zu differenzieren und dabei den konkreten lokalen Bedingungen des Einzelfalles insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen, dennoch wählen sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z.B. NSG, LSG, geschützter LB usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Häufig werden einzelne BSN nur als LSG definiert. Dennoch haben im Regionalplan festgelegte BSN, die nur als LSG konkretisiert wurden, einen anderen Stellenwert als die übrigen LSG und sind besonders zu schützen, da Ziel 25 des Regionalplanes grundsätzlich die Umsetzung der BSN als Naturschutzgebiete und einen damit einhergehenden Schutz fordert.

6.2.6 Landschaftsschutzgebiete

Gem. §§ 26 Abs. 2 BNatSchG und 34 Abs. 2 LG NRW sind „in einem Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ In einem LSG gilt also kein generelles Veränderungsverbot (wie bei NSG), sondern ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt. LSG können daher nicht als harte Tabuzone eingestuft werden. Meist ist hier ein generelles Bauverbot enthalten. Es kann jedoch im Einzelfall ein Ausnahmetatbestand festgelegt werden. Dies kommt jedoch nur in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Erholung in Betracht. In der Gemeinde Waldfeucht liegen die nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete vor.

- LSG 2.2-1 „Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal“ sowie Grenzwaldbereich bei Haaren
- LSG 2.2-2 „Kitschbach“
- LSG 2.2-6 „Strukturreiche Obstwiesen-Gehölzkomplexe der Ortsränder“

³⁰ Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 8.2.2.2

Somit bestehen innerhalb der Gemeinde Waldfeucht vergleichsweise wenige Landschaftsschutzgebiete. Diese liegen fast vollständig im Nahbereich der vorhandenen Ortschaften, sodass sie über eine besondere Bedeutung für das Ortsbild und die städtebauliche Abgrenzung der Ortslagen gegenüber dem Außenbereich verfügen. Aufgrund der Nähe zu den Ortslagen werden die Landschaftsschutzgebiete ferner zu großen Teilen von den restriktiven Abständen und den Vorsorgeabständen zu diesen Ortslagen überlagert. Eine Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzonen würde demnach nur zu einer geringfügigen, weiteren Beschneidung des in Waldfeucht ermittelten Gesamtpotenzials für die Windkraft führen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte werden Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzonen in die vorliegende Standortuntersuchung eingestellt.

6.2.7 Wald

Der Wald wird weder durch die im Landesentwicklungsplan und Regionalplan verorteten Ziele der Raumordnung noch durch den Windenergieerlass vom 04.11.2015 als hartes Ausschlusskriterium definiert. Auch die Rechtsprechung hat inzwischen entschieden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald durchaus möglich ist.³¹ Insofern ist eine Berücksichtigung des Waldes als hartes Tabukriterium grundsätzlich nicht möglich.

Im Sinne des Landesentwicklungsplanes sind Kommunen mit einem Waldanteil von unter 20 % jedoch als waldarm zu betrachten.³² Da es sich bei der Gemeinde Waldfeucht mit einem Waldanteil von 3,5 %³³ um eine waldarme Kommune handelt, würde eine Beanspruchung von Waldflächen den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes entgegenstehen. Gemäß diesem ist in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hinzuwirken.³⁴ Da den wenigen Wäldern im Gemeindegebiet zudem eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zukommt, welche auch durch die Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten dokumentiert wird, werden Waldflächen als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

6.2.8 Flugverkehr

Im Süden der bestehenden Konzentrationszone „Ost“ befindet sich der Flugplatz des Ultraleicht-Flugclubs Heinsberg Selfkant e.V.. Am 25.04.2017 fand ein Abstimmungstermin zwischen dem Vereinsvorstand und dem Gutachter statt. Es wurde festgehalten, dass der aktuelle Flugbetrieb unter Berücksichtigung der Richtlinien des Deutschen Ultraleichtflugverbandes³⁵ stattfindet. Demgemäß ist von Hindernisbegrenzungsflächen auszugehen, die sich aus der Start- und Landebahn mit Sicherheitsbereich und seitlichen Übergangsflächen sowie einem An- und Abflugbereich mit Horizontallfläche und oberer Übergangsfläche ergeben. Um den ungestörten Flugbetrieb zu ermöglichen, sind diese Hindernisbegrenzungsflächen von Flughindernissen freizuhalten.

Ferner fand, im Nachgang zur Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eine zusätzliche Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 – Luftverkehr statt. Diese hat mit Schreiben vom 24.05.2017 wie folgt Stellung genommen: *„Eine Ausdehnung der Konzentrationszone nach Süden begegnet aufgrund des Heranrückens an den genehmigten UL-Sonderlandeplatz Heinsberg-Aphoven erheblichen flugbetrieblichen Bedenken. Die südliche Spitze der Potenzialfläche 1 ragt in die Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes hinein. Darüber hinaus ist gem. Nr.6 der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ durch Luftfahrthindernisse ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu*

³¹ OVG NRW v. 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE

³² LEP NRW 2017, Erläuterung zu Nr. 7.3-3

³³ Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Geschäftsstelle Statistik (Hrsg.): Kommunalprofil Waldfeucht. Düsseldorf, 21.09.2015

³⁴ LEP NRW 2017, Nr. 7.3-3

³⁵ Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.: Merkblatt für Zulassungen von UL-Flugplätzen nach LuftVG § 6 und Außenstart- und Landegelände nach LuftVG § 25. Großläch-Morbach, 11.12.2001.

anderen Teilen einer Platzrunde einzuhalten. Der hier relevante Abstand zum nördlichen Queranflug/-abflug liegt bereits bei der bestehenden Konzentrationszone unterhalb 850 m, bewegt sich jedoch in einem noch tolerablen Bereich (min. ca. 735m). Jegliche Ausdehnung der bestehenden Konzentrationszone nach Süden würde daher möglicherweise zu Einschränkungen des genehmigten Flugbetriebs führen.“

Zur besseren Übersicht werden die vorgenannten Bereiche und Abstände in der Abbildung 2 grafisch aufbereitet. Um Einschränkungen des Flugbetriebs zu vermeiden sollen diese, entgegen dem Stand zur frühzeitigen Beteiligung, als Tabukriterium berücksichtigt werden. Da eine Anpassung des Flugbetriebs grundsätzlich möglich wäre, erfolgt eine Berücksichtigung als weiches Tabukriterium.

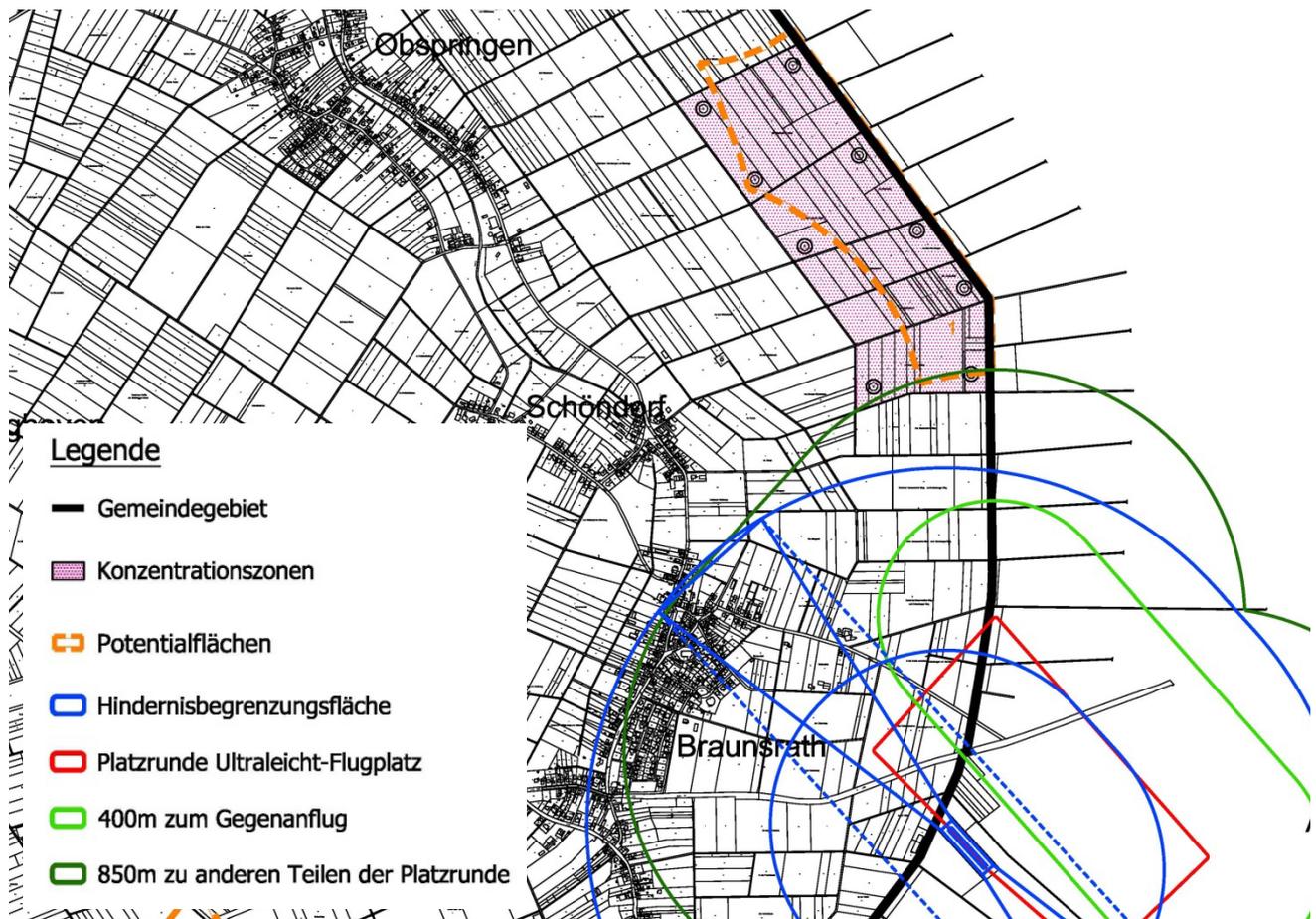


Abbildung 2: Restriktionen durch den Ultraleicht-Flugplatz Heinsberg Selfkant; Quelle: Eigene Darstellung

6.2.9 Zwischenergebnis

Nach Reduzierung des Gemeindegebietes um die harten und weichen Tabuzonen verbleiben insgesamt 3 Potenzialflächen. Diese werden in dem nachfolgenden Kapitel im Detail untersucht.

7 DETAILANALYSE

Im Nachfolgenden werden die ermittelten Potenzialflächen im Detail untersucht und untereinander abgewogen.

7.1 Untersuchungskriterien der Detailuntersuchung

Im Anschluss an die Grobuntersuchung findet eine Detailuntersuchung der einzelnen Potenzialflächen statt, bei der weitere Einschränkungen anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Weitere Einschränkungen der Potenzialflächen können vor allem aus Sachverhalten erwachsen, bei denen die Gemeinde auf Ausnahme- oder Befreiungsregeln, z.B. hinsichtlich der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten oder Wasserschutzgebieten, angewiesen ist. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wird eine Aussage darüber ermöglicht, ob und inwiefern die ermittelten Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. zur Bildung einer Konzentrationszone mit mindestens 3 Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet sind.

Um eine möglichst neutrale Vergleichbarkeit der Potenzialflächen zu fördern, werden die Potenzialflächen insbesondere anhand von nachfolgenden möglichen Abwägungskriterien untersucht. Diese Kriterien können in der Regel nicht abstrakt, sondern nur vorhabenbezogen und/oder aufgrund der konkreten Örtlichkeit bzw. des konkreten Zuschnitts der Konzentrationszone beurteilt werden (z.B. Denkmalschutz oder Anflugsektoren), weshalb sie nicht im Rahmen der Grobuntersuchung untersucht wurden. Bei den nachfolgenden Kriterien handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern um eine vorstrukturierende Zusammenstellung regelmäßig abwägungserheblicher Belange.

7.1.1 Größe und Zuschnitt

Die Größe der potenziellen Konzentrationszone wird in die Abwägung eingestellt. Da die Planung unter anderem einer Verspargelung der Landschaft entgegenwirken soll, ist die Ausweisung einer größeren Zone, die den Bedarf besser deckt, der Ausweisung von mehreren kleineren Zonen gegenüber zu bevorzugen. Hierbei ist neben der Größe auch der Zuschnitt der Zone zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob eine Potenzialfläche zur Bildung eines Windparks mit mindestens 3 Windenergieanlagen geeignet ist, kann als Daumenwert eine Größenordnung von 15 ha pro Potenzialfläche angenommen werden. Dieser Wert ergibt sich aus den derzeit gängigen Abständen der WEA untereinander. Dabei ist der 5x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und der 3x Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung zu berücksichtigen. Unter der Annahme, dass ein aktuell gängiger Rotordurchmesser von ca. 100 m gewählt wird, entsteht ein Flächenbedarf von ca. 500 x 300m und somit ca. 15 ha. Es zeigt sich, dass bei kleineren Flächen die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen, also eines Windparks, in der Regel nicht möglich ist.

Für diese Untersuchung wird ferner davon ausgegangen, dass sich die Anlagen mit allen Anlagenteilen (also auch Rotoren) innerhalb der Potenzialfläche befinden. Die bauordnungsrechtlichen Baulasten sowie die Turbulenzzone können jedoch auch außerhalb der Potenzialflächen liegen.

Bei der vorgenannten Bewertung können unmittelbar benachbarte Potenzialflächen als sogenannte „mehrkernige Potenzialflächen“ berücksichtigt werden. Diese setzen sich aus mehreren Einzelflächen zusammen, die zwar keinen direkten räumlichen Zusammenhang aufweisen, jedoch aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander eine Bündelung von Windenergieanlagen ermöglichen. Durch die Ausweisung mehrkerniger Konzentrationszonen können grundsätzlich auch kleine Potenzialflächen berücksichtigt werden, die für sich alleine nicht zur Bildung eines Windparks geeignet sind.

7.1.2 Windhöffigkeit

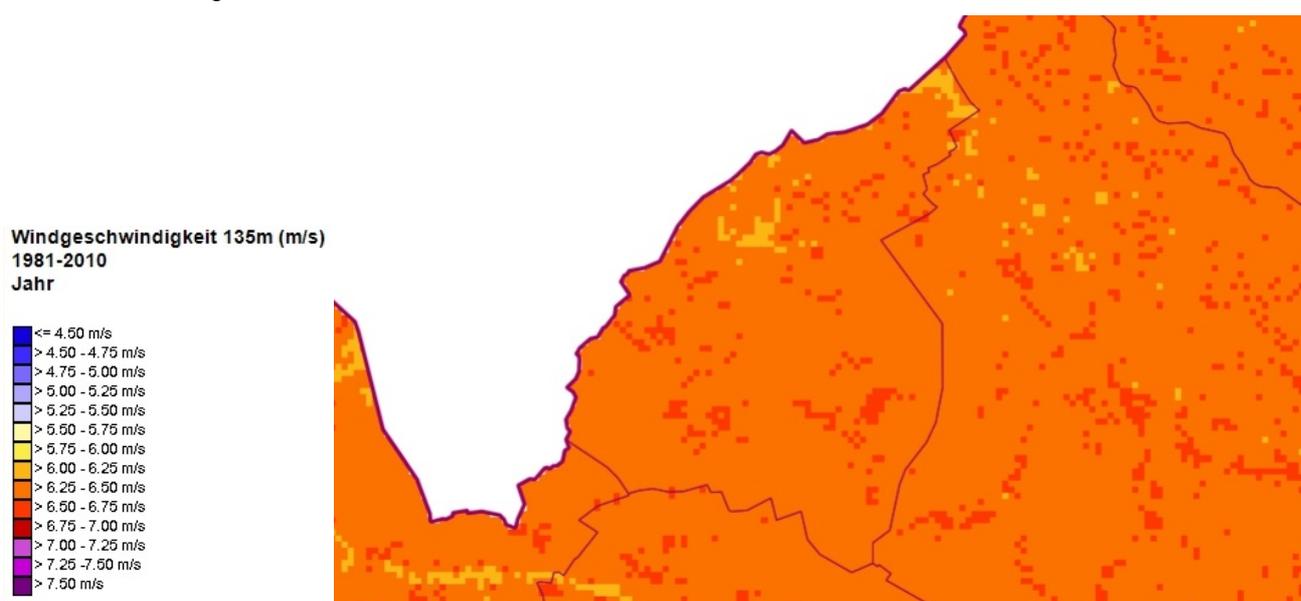


Abbildung 3: Windkarte; Quelle: Klimaatlas NRW

Eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage ist das Vorhandensein von genügend Wind oder auch die sogenannte Windhöffigkeit. Hiermit ist die mittlere Windgeschwindigkeit in Meter pro Sekunde (m/s) auf einer bestimmten Höhe im Jahresmittel gemeint. Wenn die Windenergie einen merklichen Beitrag zur Energieversorgung liefern soll, ist das Vorhandensein einer ausreichenden Windhöffigkeit von hoher Bedeutung.

Eine erste Einschätzung ist aufgrund der Karte des Klimaatlas NRW möglich. Diese weist für die Gemeinde Waldfeucht relativ gleichmäßige Windgeschwindigkeiten von ca. 6,25 bis 6,50 m/s in 135 m Höhe auf. Eine Höhe von 135 m entspricht der Nabenhöhe der gewählten Referenzanlage. Für vereinzelte, mosaikartig in das Gemeindegebiet eingestreute Bereiche wird eine Windhöffigkeit von 6,00 bis 6,25 m/s bzw. von 6,50 bis 6,75 m/s angegeben. Herabgesetzte Windgeschwindigkeiten werden insbesondere innerhalb der bewaldeten Bereiche im Norden des Gemeindegebietes kartiert.

Eine Eignung für die Windenergienutzung spricht für einen wirtschaftlich tragbaren Windpark und besteht im Allgemeinen ab einer Windhöffigkeit von mindestens 5 bis 6 m/s. Die Windgeschwindigkeit geht allerdings mit der 3. Potenz in die Energieerzeugung ein. Dies bedeutet eine Verdoppelung des Energieertrags bei einer Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s im Vergleich zu 5 m/s. Deshalb ist bei der Abwägung zwischen zwei möglichen Standorten die Windgeschwindigkeit gesondert zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der ersten Einschätzung liegen im Gemeindegebiet keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Windhöffigkeit vor. Eine gleichmäßige Eignung ist gegeben und eine Differenzierung der Standorte nicht erforderlich. Das Kriterium der Windhöffigkeit wird demnach nur zur Klarstellung aufgeführt und nicht in die Detailuntersuchung eingestellt.

7.1.3 Regionalplanung

Es sollen vorwiegend allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen in Anspruch genommen werden. Bereiche mit den Darstellungen „Schutz der Natur“, „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ oder „Grundwasser- und Gewässerschutz“ stellen keine Ausschlusskriterien dar, werden jedoch nach Möglichkeit in der Vorabwägung der Flächen untereinander berücksichtigt.

7.1.4 Landschafts- und Ortsbild

Windparks verfügen aufgrund ihrer baulichen Höhen und durch ihre Flächeninanspruchnahme über ein großes Potenzial, das Landschafts- und Ortsbild zu beeinflussen. Wie hoch der Grad der Beeinflussung ist und ob durch die Ausweisung einer Windkraft-Konzentrationszone die Grenze zur Beeinträchtigung überschritten werden könnte, wird im Rahmen der Detailuntersuchung vorgeprüft. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen.

Um den Grad der Beeinflussung bewerten zu können, bedarf es zunächst einer Feststellung der Qualität des Landschaftsbildes. Im Rahmen der Detailuntersuchung wird das Landschaftsbild einer jeden Potenzialfläche anhand des Bewertungsverfahrens nach Adam/Nohl/Valentin verbal-argumentativ erläutert, da die Wertigkeit des Landschaftsbildes nicht messbar ist. Der so ermittelte „ästhetische Gesamtwert“ der Landschaft wird dem Eingriff (Potenzielle Errichtung eines Windparks) gegenübergestellt. Der Eingriff bleibt auf dieser Bewertungsstufe abstrakt, da alleinig mit der Ausweisung einer Konzentrationszone weder Anlagenanzahl, Anlagenhöhen oder Rotordurchmesser festgesetzt werden.

Der ästhetische Eigenwert ergibt sich maßgeblich aus den nachfolgenden Kriterien:

Ästhetischer Gesamtwert		
Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus	Visuelle Verletzlichkeit	Ästhetischer Eigenwert
Überdurchschnittliche Schutzwürdigkeit aufgrund prägender Einzelelemente	Reliefierung	Vielfalt
Schutzgebiete	Strukturvielfalt	Naturnähe/ Vorbelastung
Denkmäler, prägende Bauten	Vegetationsdichte	Eigenartserhalt
Stadtsilhouette		

Table 4: Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus

- Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus

Nach einer ersten Einstufung des Landschaftstypus (Naturlandschaft, naturnahe Landschaft, Kulturlandschaft) erfolgt zunächst eine Beschreibung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Liegen Schutzgebiete in der näheren Umgebung oder innerhalb der Potenzialfläche vor? Welche Bedeutung haben diese? Hier ist zwischen Gebieten mit europaweiter Bedeutung (FFH, Vogelschutz, UNESCO), nationaler Bedeutung mit hoher Ausprägung (NP, Naturmonument) und nationaler Bedeutung zu differenzieren.

Neben der Beurteilung des Landschaftsbildes an sich kann auch die Beurteilung des Ortsbildes einbezogen werden. Hierbei wäre insbesondere das Vorhandensein von Denkmälern zu berücksichtigen. In der vorliegenden Standortuntersuchung werden die Belange des Denkmalschutzes gesondert betrachtet (vgl. Kapitel 7.1.8) und somit - um Doppelungen zu vermeiden – nicht in die Bewertung des Landschaftsbildes eingestellt.

- Visuelle Verletzlichkeit

Danach erfolgt eine Einstufung der visuellen Verletzlichkeit, die das Gebiet gegenüber Windkraftanlagen hat. Neben der Beurteilung des Landschaftsbildes an sich ist auch die Beurteilung der Bedeutung für das Ortsbild mit einzubeziehen; wenn z.B. durch die Beplanung einer Fläche der Ort von neuen und bestehenden Anlagen umzingelt würde oder wesentliche Sichtachsen beeinträchtigt würden.

- Ästhetischer Eigenwert

Im Rahmen der Beurteilung des ästhetischen Eigenwertes ist vor allem die Vorbelastung zu berücksichtigen. Es ist sinnvoll, das Landschaftsbild belastende Vorhaben zu bündeln und im Gegenzug wertvolle Landschaften vor

negativen Einwirkungen zu schützen. Eine Vorbelastung kann zum Beispiel durch oberirdische Leitungstrassen, bereits vorhandene Windenergieanlagen oder andere nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-7 BauGB privilegierte Vorhaben gegeben sein. Auch durch den Straßen- oder Schienenbau sowie durch Abgrabungen kann eine Vorbelastung entstehen. Ein „unbelastetes“ Landschaftsbild ist daher möglichst von Eingriffen freizuhalten.

Zur Beurteilung des Landschaftsbildes können die Landschaftspläne und die hierin aufgeführten Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Gebiete darstellen. Es wird mitbewertet, inwiefern die Nutzung eines Windparks mit den Schutzzwecken des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes vereinbar sein könnte. Hierbei handelt es sich um eine fachlich fundierte Ersteinschätzung. Die abschließende Bestätigung kann nur durch die ULB im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erfolgen. Gleiches gilt, sofern eine Befreiung von den Schutzzwecken eines LSG erforderlich sein sollte. Die §§ 34 Abs. 4a LG oder 29 Abs. 4 LG greifen, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Daneben darf hier eine subjektive Beurteilung anhand der persönlichen Einschätzung der Wertigkeit der Flächen, rein verbal-argumentativ beschrieben, erfolgen.

Neben der Beurteilung des Landschaftsbildes an sich ist auch die Beurteilung der Bedeutung für das Ortsbild mit einzu beziehen; wenn z.B. durch die Beplanung einer Fläche der Ort von neuen und bestehenden Anlagen umzingelt würde. Im Rahmen der Abwägung kann der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes über das Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen gestellt werden.

7.1.5 Kleinteilige Schutzgebiete

Im Rahmen der Eignungsprüfung können Gebiete mit einer hohen Zahl an linearen geschützten Landschaftsbestandteilen (LB) oder Naturdenkmälern in der Eignung grundsätzlich schlechter beurteilt werden. Im Rahmen der Anlagenplanung der Genehmigungsebene können mögliche kleinteilige Schutzgebiete jedoch berücksichtigt werden. Da sie demnach kein Ausschlusskriterium darstellen, werden kleinteilige Schutzgebiete nicht gesondert, sondern in dem Zusammenhang mit der Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Da sich innerhalb der Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben, nur vereinzelte, kleinteilige Schutzgebiete, also keine Bereiche mit besonderen Schwerpunkten befinden, würde das Untersuchungskriterium ohnehin zu keiner maßgeblichen Beeinflussung der Abwägungsentscheidung führen.

7.1.6 Artenschutz

Ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Beurteilung von Flächen zur Eignung für die Windenergie sind die Belange des Artenschutzes. Der Artenschutz unterliegt gemäß der VV-Artenschutz³⁶ einem dreistufigen Prüfraster, das aus der Vorprüfung, der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände und der Prüfung des Ausnahmeverfahrens besteht.

Im Rahmen der Standortuntersuchung muss regelmäßig die Prüfung der Stufe 1 erfolgen. Bei dieser ist die Frage zu klären, ob es möglich ist, dass bei Umsetzung der Planung die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Das BNatSchG kennt drei Verbotstatbestände:

- Tötung und Verletzung von Individuen

Eine Tötung und Verletzung kann einerseits durch den Anlagenbau (Beseitigung von Grünstrukturen, Bau der Wege und Fundamente), andererseits durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Während beim Anlagenbau alle Arten³⁷, wie Vögel, Fledermäuse oder Säugetiere (Feldhamster, evtl. Kröten) zu berücksichtigen

³⁶ Landwirtschaftskammer NRW: Das neue Artenschutzrecht - Die Verwaltungsvorschrift zur Artenschutzprüfung

³⁷ In der Regel werden nur die „Planungsrelevanten Arten in NRW“ berücksichtigt

sind und in der Regel durch eine Anpassung der Bauzeiten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann, sind beim Betrieb nur bestimmte, flugfähige Arten gefährdet.

- Störung der lokalen Population

Neben dem oben angeführten generellen Tötungsverbot muss beurteilt werden, ob es durch die Schädigung einzelner Individuen zu einer Störung der lokalen Population kommen kann. Bestimmte Arten, wie z.B. der Rotmilan, werden in der Literatur und Rechtsprechung als besonders gefährdete Art aufgeführt. Schon bei dem Verlust einzelner Tiere kann es zu einer Störung der Population kommen.

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen weitere Arten hinzu, die ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Hier sind zum Beispiel die Offenlandarten Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche zu nennen. Für diese Arten sind in der Regel Ausgleichsmaßnahmen möglich.

In NRW wird diese Prüfung in der Regel nur für die planungsrelevanten Arten in NRW vorgenommen. Für die Windkraft sind hierbei die „windergiesensiblen Arten in NRW“³⁸ besonders zu berücksichtigen. Hierunter sind 35 Vogel- und 6 Fledermausarten zu verstehen:

- Fledermausarten:

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Flughautfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus

- Brutvögel:

- Schwarz- und Weißstorch
- Rot- und Schwarzmilan
- Rohrweihe
- Baumfalke, Wanderfalke
- Uhu
- Wachtelkönig
- Grauammer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Wachtel
- Kranich
- Zwerg- und Rohrdommel
- Sumpfohreule
- Kornweihe
- Wiesenweihe
- Ziegenmelker

³⁸ MKULNV: Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

- Rotschenkel
- Uferschnepfe
- Bekassine
- Haselhuhn
- Kormoran
- Trauer- und Flussseseschwalbe
- Rast- und Zugvögel:
 - Kranich, Sing- und Zwergschwan,
 - Nordische Gänse
 - Kiebitz-, Gold- und Mornellregenpfeifer

Bei allen windenergiesensiblen Arten sind – neben dem eigentlichen Brutrevier – auch ggf. essentielle Flugkorridore, z.B. während der Nahrungssuche sowie Nahrungshabitate zu berücksichtigen. Die windenergiesensiblen Arten sind aufgrund ihrer Charaktereigenschaften (z.B. individuelle Flughöhe und Flugverhalten) und dem jeweiligen Schutzstatus (Rote Liste BRD/Rote Liste NRW etc.) besonders von Tötung oder Verletzung durch die WEA bedroht.

Die Artenschutzvorprüfung erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird abgeprüft, ob in der Potenzialfläche ein Vorkommen geschützter Arten zu erwarten ist. Dabei erfolgt eine biotoypspezifische Überprüfung der vorkommenden planungsrelevanten Arten anhand einer Abfrage der planungsrelevanten Arten in NRW. Neben Vogel- und Fledermausarten werden im Informationssystem (LANUV 2011) sämtliche planungsrelevanten Tierarten aufgelistet (Messtischblätter). Anhand dieser Informationen können die Potenzialflächen auf der Ebene der Detailuntersuchung ortsspezifisch bewertet werden. Diese Prüfung erfolgt tabellarisch. Zur Bewertung kann auch der Landschaftsplan an dieser Stelle hinzugezogen werden. Sind keine Vorkommen zu erwarten, ist die Planung ohne eine vertiefende Untersuchung möglich.

Sind hingegen Vorkommen zu erwarten, so wird überprüft, ob für vorkommende Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Sind keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten, ist die Planung möglich. Sollte es jedoch möglich sein, dass Konflikte zu erwarten sind, also die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, so muss eine vertiefende Art-für-Art-Analyse durchgeführt werden. Diese Stufe 2 der Artenschutzprüfung kann auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden.

Sind nach einer umfangreichen Datenabfrage von lokalen Institutionen, wie z.B. Biostationen oder andere naturschutzfachliche Institutionen, wie z.B. der BUND etc., keine ernst zu nehmenden Hinweise zu verzeichnen, braucht keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Untersuchungen im Feld zu erfolgen. Sind entsprechende Daten über WEA-empfindliche Vorkommen vorhanden (ernst zu nehmende Hinweise), erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

In der Regel erfolgt die abschließende Betrachtung einer möglichen Beeinträchtigung planungsrelevanter, nicht windenergiesensibler Arten in dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, da ein mögliches Vorkommen dieser Arten der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen regelmäßig nicht unüberwindbar entgegensteht. In der Regel werden Bau und Betrieb durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht. Daher wird bei der Artenschutzprüfung II (vertiefende Prüfung) allein auf die WEA-empfindlichen Arten eingegangen. Die Ergebnisse der ASP 1 und ASP 2 sind bereits in diese Untersuchung eingestellt.

7.1.7 Gewässerschutz

In den Schutzzonen II und III von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gem. §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 14, 16 Landeswassergesetz (LWG) kommt die Errichtung von Windenergiean-

lagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht und Verunreinigungen sowie sonstige Beeinträchtigungen des Wassers nicht zu befürchten sind.³⁹ In den Wasserschutzzonen II und III kann somit die Errichtung von WEA zulässig sein. Da sie zu einer Einschränkung von Konzentrationszonen führen können, sind die Wasserschutzzonen in der Detailuntersuchung darzustellen.⁴⁰

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegt die Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen gem. § 113 Abs. 1 LWG im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Ausnahmetatbestände gem. Abs. 2 sollten aber in der Regel erfüllt sein. Hier muss im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen eine anlagenbezogene Prüfung erfolgen.⁴¹ Regionalplanerisch festgelegte Überschwemmungsbereiche sind gesondert standortbezogen zu betrachten, sofern diese von den Überschwemmungsgebieten abweichen.

An kleinen Gewässern gibt es einen freizuhaltenden Gewässerrandstreifen von $2 \times 5 = 10$ m als Mindestbreite (§ 90a LWG NRW). Zwar ist die Errichtung innerhalb dieser Flächen unzulässig, jedoch dürfen Gewässer auch innerhalb von Konzentrationszonen liegen, wenn der Gewässerrandstreifen im Rahmen der Anlagenplanung inklusive Fundamentflächen berücksichtigt wird. Ein Ausschluss der Gewässer aus der Konzentrationszone ist nicht erforderlich, da z.B. die Flächen für den Rotorüberflug die Gewässerflächen überstreichen dürfen. Das Vorkommen von vielen Gewässern innerhalb einer Konzentrationszone kann gleichwohl die Errichtung eines Windparks erschweren, da so ggf. die Standortwahl stark eingeschränkt werden kann. Dies ist in der Detailuntersuchung zu berücksichtigen.

7.1.8 Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmale können im Einzelfall unterschiedlich stark von Windkraftanlagen beeinflusst werden. Der Schutz der Baudenkmale beinhaltet immer auch einen Schutz der Umgebung (im Radius von etwa 1000 m), der jedoch immer im Einzelfall beurteilt werden muss. Gemäß § 9 DSchG kann die Errichtung von WEA in der Nähe eines Denkmals also erlaubnispflichtig sein, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde ergeht im Einvernehmen mit dem Amt für Denkmalpflege des LVR. In der Regel können die Belange des Denkmalschutzes mit denen der Windkraft in Einklang gebracht werden, da sich die meisten Baudenkmale innerhalb der Siedlungsbereiche befinden und somit nicht unmittelbar durch die Errichtung betroffen sind. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild können nur anhand der konkreten Anlagentypen und -standorte beurteilt werden.

Da durch den Bau der Anlagen nur geringe Eingriffe in den Untergrund erfolgen, ist eine Prospektion, außer bei Vorliegen klarer Erkenntnisse über das Vorhandensein von Bodendenkmalen, in der Regel nicht erforderlich. Eine Überwachung des Fundamentbaus durch einen Sachverständigen ist in der Regel ausreichend, um die Belange des Bodendenkmalschutzes hinreichend zu berücksichtigen.

7.1.9 Erdbebenüberwachung

Gem. Nr. 8.2.12 des Windenergieerlasses NRW vom 04.11.2015 können Windenergieanlagen im Nutzungskonflikt mit den Erdbebenmessstationen des Geologischen Dienstes NRW stehen. Der Geologische Dienst ist zuständig für die Erdbebenüberwachung und die Bewertung der Erdbebengefährdung in Nordrhein-Westfalen. Zu diesem Zweck ist er mit der

³⁹ Windenergieerlass NRW 2011, 8.2.2

⁴⁰ Vgl. §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 WHG, §§ 14,16 LWG

⁴¹ Vgl. § 78 Abs. 1 und 6 WHG i.V.m. 67 Abs. 3 WHG, 106 WHG.

Einrichtung eines Frühwarnsystems betraut. Dieses soll Informationen darüber liefern, wo in NRW Erdbeben entstehen, um auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen zu können. Nach derzeitigen Erkenntnissen können Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen in einem Abstand von 10 km nicht sicher ausgeschlossen werden.⁴²

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 wurde der Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert. Demgemäß sind die Erdbebenmessstationen zu berücksichtigen, die im Anhang zum Erlass aufgeführt werden. Für die im Anhang aufgeführten Stationen werden Untersuchungsradien festgelegt, innerhalb derer eine unzulässige Störung der Erdbebenmessstationen durch Errichtung von Windenergieanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Mit Stellungnahme vom 06.02.2017 hat der Geologische Dienst NRW mitgeteilt, dass die niederländische Erdbebenmessstation Bingletrade des Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut von der Windkraftplanung innerhalb der Gemeinde Waldfeucht betroffen sein könnte. Die Station Bingletrade wird im Anhang zum o.g. Erlass nicht aufgeführt. Insofern wird für die Station auch keine Berücksichtigung vorgeschrieben bzw. kein Untersuchungsradius festgelegt. Es kann jedoch festgehalten werden, dass ein Umkreis von 10 km als maximaler Untersuchungsradius festgelegt wird, der nur für 6 von 69 im Anhang aufgeführten Erdbebenmessstationen zutrifft. Insofern ist zumindest fraglich, ob für die Station Bingletrade ein Untersuchungsradius von 10 km zu berücksichtigen ist.

Sollte ein Radius von 10 km zutreffen, so würden die bestehenden und geplanten Konzentrationszonen selbst in diesem Fall nahe der äußeren Grenze des Untersuchungsradius liegen. Die Fläche 2 liegt nach Angaben des Geologischen Dienstes in einem Abstand von 9,9 km und die bestehende Konzentrationszone „West“ bzw. die Potentialfläche 3 in einem Abstand von 8,9 km zur Erdbebenmessstation, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung bereits aus diesem Grund unwahrscheinlich ist, denn die von Windenergieanlagen ausgehenden Erschütterungen nehmen mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab.⁴³ Die bestehende Konzentrationszone „Ost“ bzw. die Potentialfläche 1 ist von der Station Bingletrade nicht betroffen.

Aus den vorgenannten Gründen ist das Untersuchungskriterium „Erdbebenüberwachung“ zur klaren Differenzierung der Eignung potenzieller Konzentrationszonen nicht geeignet und findet in der weiteren Detailuntersuchung keine Berücksichtigung. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird der Betreiber der Erdbebenmessstation Bingletrade beteiligt. Sollten sich aus der Beteiligung Erkenntnisse ergeben, die zu einer anderen Einschätzung führen, so werden diese in die Standortuntersuchung eingestellt.

7.2 Untersuchung der Teilflächen (Schritt 3)

Die Potenzialflächen werden nachfolgend dahingehend untersucht, ob durch ihre Ausweisung als Windkraft-Konzentrationszone städtebauliche Belange (insbesondere des Außenbereiches) beeinträchtigt werden könnten.

⁴² Styles, P., Stimpson, I., Toon, S.: Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms. – Final Report. Keele University Staffordshire, 2005.

⁴³ Arbeitsgruppe Seismologie des Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (Hrsg.): Stellungnahme der Arbeitsgruppe Seismologie des "Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)" zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland. Hannover / Bochum, 01.10.2013

7.2.1 Fläche 1



Abbildung 4: Lage der Fläche 1; Quelle: TIM Online NRW

Allgemeine Beschreibung

Die Fläche 1 befindet sich im Osten des Gemeindegebietes, angrenzend an das Stadtgebiet von Heinsberg. Im Norden, Westen und Südwesten der Fläche erstreckt sich ein Siedlungsband, welches sich aus unterschiedlichen Ortschaften zusammensetzt. Von diesen Ortschaften liegen Driesch, Haaren, Obspringen, Schöndorf und Braunsrath der Fläche 1 zugewandt. Im Osten befindet sich die Ortslage Heinsberg.

Bei der derzeitigen Nutzung des Plangebietes handelt es sich insbesondere um Landwirtschaft. Zudem wurden bereits sechs Windenergieanlagen innerhalb der Fläche errichtet. Drei weitere Anlagen befinden sich auf den unmittelbar westlich angrenzenden Flächen. Insofern ist eine für die Windkraftnutzung ausreichende Erschließung bereits heute gegeben. Bei einem Repowering wäre diese Erschließung ggf. auszubauen.

Größe- und Zuschnitt

Die Fläche 1 umfasst ein Potenzial von etwa 41,76 ha und erstreckt sich nahezu bandförmig, mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 300 m. Damit ist sie in Bezug auf ihre Größe und ihren Zuschnitt für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen trifft für die Fläche 1 die Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“. Diese wird überlagert von der Darstellung „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“. Die Darstellungen des Regionalplanes stehen der Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone somit nicht entgegen.

Landschafts- und Ortsbild

- Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus

Die Fläche 1 wird derzeit – wie auch die umliegenden Flächen – landwirtschaftlich genutzt. Sie wird durchschnittlich von wenigen Feldwegen. Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden, befinden sich jedoch entlang der Ortsränder der umliegenden Ortschaften. Als Ortsrandeingrünung verfügen diese Landschaftsschutzgebiete über eine lokale Bedeutung.

Da Landschaftsschutzgebiete nur in dem Umfeld bestehen und die Fläche selbst über keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt, ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus als allenfalls **durchschnittlich** zu bewerten.

- Visuelle Verletzlichkeit

Da die Fläche gegenüber den umliegenden Ortschaften leicht erhöht liegt, bestehen zwischen den Ortschaften keine wesentlichen Sichtbeziehungen. In diesem Zusammenhang sind keine Störungen zu erwarten.

Die Fläche 1 und die weiteren Flächen in deren Umfeld sind insgesamt nur wenig reliefiert. Windenergieanlagen wären somit weithin sichtbar. Aufgrund der weiten Sichtbarkeit ist die visuelle Verletzlichkeit als **hoch** einzuschätzen.

- Ästhetischer Eigenwert

Das Landschaftsbild wird durch die 8 bestehenden Windenergieanlagen erheblich überprägt. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die K5, welche im Osten und Norden der Fläche verläuft sowie durch die L228 im Süden. Die Fläche wird vollständig von Siedlungsbändern umschlossen. Insofern besteht kein Zusammenhang zur freien Landschaft.

Als weitestgehend ausgeräumte, landwirtschaftliche Fläche besteht keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Gliedernde und strukturierende Elemente sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden. Es handelt sich um einen in der Region weit verbreiteten Landschaftstypus.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist der Ästhetische Eigenwert der Fläche 1 als **gering** zu bewerten.

Mit einer durchschnittlichen Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus, einer hohen visuellen Verletzlichkeit und einem geringen ästhetischen Eigenwert ist die Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild insgesamt **durchschnittlich**.

Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) hinzugezogen. Gemäß dieser befindet sich die Fläche 1 innerhalb des Quadranten 1 des Messtischblattes 4902 „Heinsberg“. Für dieses werden die nachfolgenden Arten aufgeführt.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4902			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000	günstig
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000	schlecht
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig

Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000	schlecht
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	günstig
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	günstig
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-

Table 5: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4902; Quelle: LANUV NRW

Konflikte mit den potenziell vorkommenden, windenergiesensiblen Arten Breitflügelfledermaus, Wachtel und Kiebitz können nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Kartierung aller Potenzialflächen ist auf der Ebene der Standortuntersuchung nicht leistbar und muss auf die Flächennutzungsplanebene verschoben werden.

Gewässerschutz

Die Fläche 1 liegt vollständig innerhalb eines Bereiches, der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt wird. Die Konkretisierung dieses Bereiches erfolgt durch die Festsetzungen des Wasserschutzgebietes Waldfeucht. Demgemäß liegt die Fläche 1 voll-

ständig innerhalb einer Wasserschutzzone IIIa. Innerhalb der Wasserschutzzone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Denkmalschutz

Innerhalb der umliegenden Ortschaften sowie vereinzelt in deren Randbereichen befinden sich zahlreiche Baudenkmäler. Innerhalb der Fläche selbst befindet sich ein als Baudenkmal festgesetztes Wegekreuz. Die vorhandenen Baudenkmäler verfügen jedoch über keine herausragende Fernwirkung, sodass eine erhebliche Störung durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist.

Ein Vorkommen von Bodendenkmälern innerhalb der Fläche 1 ist derzeit nicht bekannt.

Bewertung

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung bietet sich die Fläche 1 zur Errichtung von Windenergieanlagen an. Es liegen keine Gründe zum Ausschluss der Fläche vor. Die Fläche 1 ist somit grundsätzlich zur Errichtung von Windenergieanlagen **geeignet**.

7.2.2 Fläche 2



Abbildung 5: Lage der Fläche 2; Quelle: TIM Online NRW

Allgemeine Beschreibung

Die Fläche 2 befindet sich im Süden des Gemeindegebietes, angrenzend an das Gemeindegebiet von Gangelt. Umliegende Ortschaften stellen Bocket im Nordwesten, Nachbarheid, Breberen und Brückgen im Südwesten, Langbroich, Harzelt und Schierwaldenrath im Süden, Laffeld im Osten sowie Selsten, Braunsrath und Hontem im Nordosten dar.

Bei der derzeitigen Nutzung handelt es sich insbesondere um Landwirtschaft. Unterschiedliche Wirtschaftswege durchziehen die Fläche. Ein bestehender Windpark grenzt unmittelbar südlich an. Insofern ist davon auszugehen, dass eine für die Windkraftnutzung ausreichende Erschließung ohne größere Schwierigkeiten hergestellt werden kann.

Größe und Zuschnitt

Die mehrkernige Fläche 2, zusammengesetzt aus den Teilflächen 2a (150,56 ha) und 2b (1,27 ha) verfügt über ein Gesamtpotenzial von 151,83 ha. Die Unterteilung in mehrere Teilflächen erfolgt anhand der L228, welche die Gesamtfläche in ost-westlicher Richtung kreuzt. Da die Teilfläche 2b aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes zumindest theoretisch für die Errichtung einer Windenergieanlage geeignet wäre, wird sie in die Untersuchungen eingestellt. Die Teilfläche 2a umfasst im Norden einen flächenmäßig ausgedehnten Bereich, der im Südosten von einem bandartig ausgedehnten Bereich ergänzt wird. Dieses Band hält eine durchschnittliche Breite von etwa 300 m ein. Damit ist die Fläche 2 in Bezug auf ihre Größe und ihren Zuschnitt für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, trifft für die Fläche 2 die Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ zu. Die L228 wird als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Die Darstellungen des Regionalplanes stehen der Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone somit nicht entgegen.

Landschafts- und Ortsbild

- Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus

Die Fläche 2 wird derzeit – wie auch die umliegenden Flächen – landwirtschaftlich genutzt. Sie wird durchschnittlich von wenigen Feldwegen sowie der L228. Landschaftsschutzgebiete sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden, befinden sich jedoch entlang der Ortsränder der umliegenden Ortschaften. Als Ortsrandeingrünung verfügen diese Landschaftsschutzgebiete über eine lokale Bedeutung. Die südwestlich gelegene, als Naturschutzgebiet festgesetzte Aue des Saeffeler Baches liegt mit über 1 km Abstand soweit von der Fläche 2 entfernt, dass unmittelbare Beeinträchtigungen der Aue durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche 2 nicht zu erwarten sind. Im äußersten Süden der Fläche 2 befindet sich der punktuelle, im Landschaftsplan III/7 "Geilenkirchener Lehmplatte" geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-31.

Da Landschaftsschutzgebiete nur in dem Umfeld bestehen, Naturschutzgebiete weit entfernt liegen, kleinteilige Schutzgebiete nur untergeordnet vorliegen und die Fläche selbst über keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt, ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus als allenfalls **durchschnittlich** zu bewerten.

- Visuelle Verletzlichkeit

Da die Fläche gegenüber den umliegenden Ortschaften leicht erhöht liegt, bestehen zwischen den Ortschaften keine wesentlichen Sichtbeziehungen. In diesem Zusammenhang sind keine Störungen zu erwarten.

Die Fläche 2 und die weiteren Flächen in deren Umfeld sind insgesamt nur wenig reliefiert. Windenergieanlagen wären somit weithin sichtbar. Aufgrund der weiten Sichtbarkeit ist die visuelle Verletzlichkeit als **hoch** einzuschätzen.

- Ästhetischer Eigenwert

Das Landschaftsbild wird durch die 10 bestehenden Windenergieanlagen eines unmittelbar angrenzenden Windparks erheblich überprägt. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die L228, welche die Fläche in ost-westlicher Richtung kreuzt.

Als weitestgehend ausgeräumte, landwirtschaftliche Fläche besteht keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Gliedernde und strukturierende Elemente sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden. Es handelt sich um einen in der Region weit verbreiteten Landschaftstypus.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist der Ästhetische Eigenwert der Fläche 2 als **gering** zu bewerten.

Mit einer durchschnittlichen Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus, einer hohen visuellen Verletzlichkeit und einem geringen ästhetischen Eigenwert ist die Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild insgesamt **durchschnittlich**.

Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) hinzugezogen. Gemäß dieser befindet sich die Fläche 2 innerhalb des Quadranten 3 des Messtischblattes 4902 „Heinsberg“. Für dieses werden die nachfolgenden Arten aufgeführt.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4902			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000	günstig-
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000	schlecht
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	günstig
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig

Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	günstig
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-

Table 6: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4902; Quelle: LANUV NRW

Konflikte mit den potenziell vorkommenden, windenergiesensiblen Arten Breitflügelfledermaus, Rohrweihe, Wachtel und Kiebitz können nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Kartierung aller Potenzialflächen ist auf der Ebene der Standortuntersuchung nicht leistbar und muss auf die Flächennutzungsplanebene verschoben werden.

Gewässerschutz

Die Fläche 2 liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone 3b des Wasserschutzgebietes „Waldfeucht“. Innerhalb der Wasserschutzzone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Denkmalschutz

Innerhalb der umliegenden Ortschaften befinden sich zahlreiche Baudenkmäler. Diese verfügen jedoch über keine herausragende Fernwirkung, sodass eine erhebliche Störung durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist.

Ein Vorkommen von Bodendenkmälern innerhalb der Fläche 2 ist derzeit nicht bekannt.

Bewertung

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung bietet sich die Fläche 2 zur Errichtung von Windenergieanlagen an. Es liegen keine Gründe zum Ausschluss der Fläche vor. Die Fläche 2 ist somit grundsätzlich zur Errichtung von Windenergieanlagen **geeignet**.

7.2.3 Fläche 3



Abbildung 6: Lage der Fläche 3; Quelle: TIM Online NRW

Allgemeine Beschreibung

Die Fläche 3 befindet sich in dem Südwesten des Gemeindegebietes. Umliegende Ortschaften stellen Waldfeucht im Norden und Bocket im Osten dar. Im Südosten befinden sich die Ortschaften Nachbarheid, Breberen und Brüxgen der Gemeinde Gangelt. Südwestlich befindet sich die Ortslage Saeffelen der Gemeinde Selfkant. Nordwestlich liegt die niederländische Ortschaft Koningsbosch.

Bei der derzeitigen Nutzung der Fläche handelt es sich fast ausschließlich um landwirtschaftliche Flächen. Unterschiedliche Wirtschaftswege durchziehen die Fläche. Im Süden grenzt die Fläche an die L228, im Nordwesten an die K5. Ein bestehender Windpark überlagert die Fläche 3 bzw. die unmittelbar angrenzenden Flächen. Insofern ist eine für die Windkraftnutzung ausreichende Erschließung bereits heute gegeben. Bei einem Repowering wäre diese Erschließung ggf. auszubauen.

Größe und Zuschnitt

Die Fläche 3 umfasst ein Potenzial von 42,23 ha. Sie erstreckt sich weitestgehend bandförmig, wobei eine minimale Breite von etwa 100 m nicht unterschritten wird. Der nördliche Teil der Fläche verfügt über eine Breite von bis zu etwa 200 m,

der südliche von bis zu etwa 400 m. Damit ist die Fläche 3 in Bezug auf ihre Größe und ihren Zuschnitt für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, trifft für die Fläche 3 die Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ zu. Die L228 wird als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt, die K5 als „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“. Die Darstellungen des Regionalplanes stehen der Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone somit nicht entgegen.

Landschafts- und Ortsbild

- Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus

Die Fläche 3 wird derzeit – wie auch die umliegenden Flächen – landwirtschaftlich genutzt. Sie wird durchschnittlich von wenigen Feldwegen. Landschaftsschutzgebiete sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden, befinden sich jedoch entlang der Ortsränder der umliegenden Ortschaften. Als Ortsrandeingrünung verfügen diese Landschaftsschutzgebiete über eine lokale Bedeutung. Die südlich gelegene, als Naturschutzgebiet festgesetzte Aue des Saeffeler Baches liegt mit über 1 km Abstand soweit von der Fläche 3 entfernt, dass unmittelbare Beeinträchtigungen der Aue durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche 3 nicht zu erwarten sind. Im äußersten Süden ragt eine durch den Landschaftsplan geschützte Allee geringfügig in die Fläche hinein. Zudem befindet sich im Süden ein geschützter Landschaftsbestandteil, der jedoch als hartes Tabukriterium berücksichtigt und aus der räumlichen Abgrenzung der Fläche ausgenommen wurde. Insofern dürften Windenergieanlagen diesen geschützten Landschaftsbestandteil weder mit Fundamenten noch mit Rotorblättern überlagern.

Da Landschaftsschutzgebiete nur im Umfeld bestehen, Naturschutzgebiete weit entfernt liegen, geschützte Landschaftsbestandteile nur untergeordnet vorhanden sind und die Fläche selbst über keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt, ist die Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus als **durchschnittlich** zu bewerten.

- Visuelle Verletzlichkeit

Da die Fläche gegenüber den umliegenden Ortschaften leicht erhöht liegt, bestehen zwischen den Ortschaften keine wesentlichen Sichtbeziehungen. In diesem Zusammenhang sind keine Störungen zu erwarten.

Die Fläche 2 und die weiteren Flächen in deren Umfeld sind insgesamt nur wenig reliefiert. Windenergieanlagen wären somit weithin sichtbar. Aufgrund der weiten Sichtbarkeit ist die visuelle Verletzlichkeit als **hoch** einzuschätzen.

- Ästhetischer Eigenwert

Das Landschaftsbild wird durch die bestehenden Windenergieanlagen eines die Fläche überlagernden bzw. unmittelbar angrenzenden Windparks erheblich überprägt. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die L228 im Süden und die K5 im Westen.

Als weitestgehend ausgeräumte, landwirtschaftliche Fläche besteht keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Gliedernde und strukturierende Elemente sind innerhalb der Fläche nur untergeordnet vorhanden. Es handelt sich um einen in der Region weit verbreiteten Landschaftstypus.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist der ästhetische Eigenwert der Fläche als **gering** zu bewerten.

Mit einer durchschnittlichen Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus, einer hohen visuellen Verletzlichkeit und einem geringen ästhetischen Eigenwert ist die Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild insgesamt **durchschnittlich**.

Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) hinzugezogen. Gemäß dieser befindet sich die Fläche 3 zu etwa gleichen Teilen innerhalb der Quadranten 2 und 4 des Messtischblattes 4901 „Selfkant“. Für dieses werden die nachfolgenden Arten aufgeführt.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4901			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000	schlecht
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	günstig
Vögel			
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-

Table 7: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4901; Quelle: LANUV NRW

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4901			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000	schlecht
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig-

Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000	schlecht
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	günstig
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	günstig
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Phylloscopus sibilatrix	Waldbaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	schlecht
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	ungünstig-

Tabelle 8: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4901; Quelle: LANUV NRW

Konflikte mit den potenziell vorkommenden, windenergiesensiblen Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Kiebitz können nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Kartierung aller Potenzialflächen ist auf der Ebene der Standortuntersuchung nicht leistbar und muss auf die Flächennutzungsplanebene verschoben werden.

Gewässerschutz

Innerhalb der Fläche 3 liegen keine Wasserschutzgebiete vor.

Denkmalschutz

Innerhalb der umliegenden Ortschaften befinden sich zahlreiche Baudenkmäler. Diese verfügen jedoch über keine herausragende Fernwirkung, sodass eine erhebliche Störung durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist.

Zudem befindet sich im Süden der Fläche ein Bodendenkmal, welches zugleich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist. Es handelt sich um eine Grabanlage welche mit Gehölzen bestanden ist. Eine Fernwirkung ist auch hier nicht gegeben. Zudem tragen die bestehenden Bepflanzungen zu einer optischen Abschirmung der Grabanlage gegenüber bestehenden und potenziell zu errichtenden Windenergieanlagen bei.

Bewertung

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung bietet sich die Fläche 3 zur Errichtung von Windenergieanlagen an. Es liegen keine Gründe zum Ausschluss der Fläche vor. Die Fläche 3 ist somit grundsätzlich zur Errichtung von Windenergieanlagen **geeignet**.

7.3 Vorabwägung (Schritt 4)

Im Anschluss an die Detailuntersuchung erfolgt im letzten Schritt die Vorabwägung der Flächen untereinander. Es handelt sich im Folgenden lediglich um eine Abwägungsempfehlung, da die endgültige Abwägung – im Sinne der kommunalen Planungshoheit – im alleinigen Kompetenzbereich der Gemeinde Waldfeucht liegt. Da die Ausweisung von Konzentrationszonen eine starke Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt, ist bei der Festlegung, welche Potenzialflächen ausgewiesen werden sollen, das Gebot der Gleichbehandlung besonders zu berücksichtigen. Daher erfolgt die Vorabwägung insbesondere anhand der in Kapitel 7.1 aufgestellten Kriterien. Wenn nicht alle Potenzialflächen ausgewiesen werden sollen, muss zwischen den Flächen eine Abwägung erfolgen. Es müssen die nach Abwägung aller Belange, nicht nur der Wirtschaftlichkeit, vergleichbar geeigneten Flächen ausgewiesen werden. Innerhalb der nachfolgenden Tabelle werden die Ermittelten Potenzialflächen anhand der Untersuchungskriterien gegenübergestellt. Zur Förderung einer besseren Übersichtlichkeit werden diejenigen Unterscheidungsmerkmale fett gedruckt, die grundsätzlich zu einer besseren oder schlechteren Eignung einer Fläche führen könnten.

Gegenüberstellung der Potenzialflächen			
Untersuchungskriterien	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3
Größe und Zuschnitt	Die Fläche ist aufgrund ihrer Größe (49,18 ha) und ihres Zuschnittes für die Windenergienutzung geeignet.	Die Fläche (151,83 ha), zusammengesetzt aus den Teilflächen 2a (150,56 Ha) und 2b (1,27 ha) ist aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes für die Windenergienutzung geeignet.	Die Fläche ist aufgrund ihrer Größe (49,18 ha) und ihres Zuschnittes für die Windenergienutzung geeignet.
Regionalplanung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
Landschafts- und Ortsbild	Durchschnittliche Bedeutung	Durchschnittliche Bedeutung	Durchschnittliche Bedeutung
Artenschutz	Potenzielle Beeinträchtigung von Breitflügelfledermaus, Wachtel und Kiebitz	Potenzielle Beeinträchtigung von Breitflügelfledermaus, Rohrweihe, Wachtel	Potenzielle Beeinträchtigung von Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Kiebitz
Gewässerschutz	Wasserschutzzone IIIa	Wasserschutzzone IIIb	-
Denkmalschutz	Wegekreuz im Süden	-	Grabanlage im Süden

Tabelle 9: Gegenüberstellung der Potenzialflächen

Die Kriterien Größe und Zuschnitt, Regionalplanung sowie Landschafts- und Ortsbild lassen keine maßgeblichen Unterschiede bzgl. einer Eignung für die Windenergienutzung erkennen. Die Kriterien Arten-, Gewässer- und Denkmalschutz sind in diesem Zusammenhang genauer zu betrachten.

Die Belange des Artenschutzes könnten – auf der Grundlage einer Auswertung der Messtischblätter – innerhalb aller Flächen berührt werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann in Bezug auf potenziell vorkommende Fledermäuse durch Abschaltalgorithmen jedoch regelmäßig vermieden werden. Insofern stellt allenfalls das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten ein geeignetes Abwägungskriterium dar, um über die Eignung der Potenzialflächen für die Windkraftnutzung zu befinden. Diesbezüglich lassen die ermittelten Potenzialflächen jedoch keine maßgeblichen Unterschiede erkennen, da keine der Flächen ein erhöhtes Aufkommen unterschiedlicher Arten erwarten lässt. Ferner könnten Konflikte mit den potenziell vorkommenden Arten Wachtel, Kiebitz und Rohrweihe grundsätzlich durch artenschutzrechtliche Maßnahmen, beispielsweise CEF-Maßnahmen oder Abschaltungen nach der Mahd bewältigt werden. Insofern sind die ermittelten Potenzialflächen, in Bezug auf den Artenschutz, als gleich geeignet zu bewerten.

Wasserschutzzonen liegen innerhalb der Fläche 2 nicht vor. Die Fläche 1 liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIa, die Fläche 2 innerhalb der Wasserschutzzone IIIb. Die mit der Wasserschutzzone III verbundenen Maßgaben werden von modernen Windenergieanlagen jedoch regelmäßig erfüllt, sodass die Lage innerhalb von dieser mit keinen wesentlichen Einschränkungen verbunden ist. In Bezug auf das Kriterium Gewässerschutz sind die Potenzialflächen damit als gleich geeignet zu bewerten.

Denkmäler befinden sich im Umfeld aller Flächen bzw. unmittelbar innerhalb der Flächen 1 und 3. Im Süden der Fläche 1 befindet sich ein Wegekreuz. Dieses verfügt über keine besondere Fernwirkung, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in dessen Umfeld nicht zu befürchten ist. Im Süden der Fläche 3 befindet sich eine Grabanlage. Bestehende Bepflanzungen tragen jedoch zu einer optischen Abschirmung gegenüber bestehenden und potenziellen weiteren Windenergieanlagen bei. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grabanlage durch die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld sind somit nicht zu erwarten. Die Annahme, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu be-

fürchten sind, wird insbesondere dadurch bestätigt, dass bereits beide Flächen mit Windenergieanlagen bebaut wurden. Insofern sind die Potenzialflächen auch in Bezug auf das Kriterium Denkmalschutz als gleich geeignet zu bewerten.

Es zeigt sich, dass alle der untersuchten Flächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind bzw. sich aufgrund der jeweils erheblichen Vorbelastungen – insbesondere durch bestehende Windenergieanlagen – besonders hierfür anbieten. Ferner konnten für keine der untersuchten Flächen maßgebliche Einschränkungen festgestellt werden. Vielmehr liegen nur geringfügige Unterscheidungsmerkmale vor. Da die Potenzialflächen 1, 2 und 3 über eine weitestgehend vergleichbare Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen verfügen, wird empfohlen, alle Potenzialflächen als Konzentrationszonen für die Windkraft auszuweisen.

7.4 Berücksichtigung bestehender Konzentrationszonen und Windenergieanlagen

Die Gemeinde Waldfeucht hat mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese wird eine Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht. Beide Konzentrationszonen sind bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut. Alte Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption genau wie bestehende genehmigte Anlagen Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen oder Teilflächen von diesen dem neuen Planungskonzept, so ist über deren Zukunft zu befinden. Da schon errichtete Anlagen Bestandsschutz genießen, ist eine Aufhebung von nicht bestätigten Teilen einer Konzentrationszone grundsätzlich möglich, mit der Folge, dass z.B. ein Repowering unzulässig wird. Widersprechen die bestehenden Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept nicht, so können sie in dieses integriert werden. Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus gemäß § 249 Abs. 1 BauGB nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 34 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen wurden in dem Fall bestehender Konzentrationszonen bereits detailliert untersucht. Demnach ist ein Ausschluss bestehender Konzentrationszonen durch die Anwendung pauschaler, neuer Untersuchungskriterien nicht sachgerecht. Gleiches gilt jedoch für eine unreflektierte Übernahme bestehender Konzentrationszonen in ein schlüssiges Gesamtkonzept.⁴⁴ Bestehende Konzentrationszonen sollen demnach stets anhand einer Einzelfallprüfung untersucht werden. Dabei ist es grundsätzlich möglich, bestehende und neue Konzentrationszonen differenziert zu betrachten. Somit ist es beispielsweise vorstellbar, in dem Fall bestehender und geplanter Konzentrationszonen unterschiedliche Schutzabstände zu Einzelhöfen anzusetzen.⁴⁵ Denn werden bestehende Konzentrationszonen bestätigt, so wird das schlüssige räumliche Gesamtkonzept selbst dann nicht verletzt, wenn die bestehenden Konzentrationszonen die pauschalen Untersuchungskriterien nicht erfüllen.⁴⁶ Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei harten Tabuzonen um Bereiche handelt, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Hieraus folgt die Erkenntnis, dass eine differenzierte Betrachtung pauschaler Untersuchungskriterien ausschließlich im Fall weicher Tabuzonen möglich ist.

Von der Möglichkeit, bestehende Konzentrationszonen in ihrem bestehenden Flächenzuschnitt zu bestätigen, möchte die Gemeinde Waldfeucht, vor dem Hintergrund der vorgenannten Vorgaben, Gebrauch machen. Diese Vorgehensweise bietet sich aus unterschiedlichen Gründen an:

- Zum einen könnten weite Teile der bestehenden Konzentrationszonen durch die Potenzialflächen 1 und 3 bestätigt werden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, bestehende und geplante Konzentrationszonen differenziert

⁴⁴ OVG Magdeburg 2 L 302/06

⁴⁵ Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 4.3.4

⁴⁶ BVerwG 4 CN 2.07, OVG Lüneburg 12 KN 311/10, OVG Lüneburg 12 KN 35/07, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB

zu betrachten, könnten die bestehenden Konzentrationszonen sogar vollständig bestätigt werden. Denn der ursprünglichen Abgrenzung der bestehenden Konzentrationszonen stehen ausschließlich weiche Tabukriterien, konkret die pauschalen Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen bzw. die Abstände zum Ultraleicht-Flugplatz Heinsberg Selfkant entgegen. Ferner wurden die bestehenden Konzentrationszonen bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut. Diese Aspekte zeigen auf, dass die Belange des Immissionsschutzes, auch unter Beibehaltung der bestehenden Flächenabgrenzung gewahrt werden können, das Gesamtkonzept in Summe also nicht konterkariert würde. Vielmehr erscheinen die bestehenden Zonen unter aktuellen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der in Kapitel 7.2 untersuchten Belange als für die Windkraftnutzung empfehlenswert.

- Zudem besteht durch die empfohlene Vorgehensweise die Möglichkeit, die bestehenden und bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebauten Konzentrationszonen in Gänze zu bestätigen. Durch die Bestätigung bereits mit Windenergieanlagen bebauter Standorte entsteht für die Betreiber die Möglichkeit, ältere Anlagen durch neuere zu ersetzen und dabei ggf. effizienter anzuordnen. Diese Möglichkeit des Repowerings ist in der Abwägung zu berücksichtigen.⁴⁷

Darüber hinaus sollen die bestehenden Konzentrationszonen um die aus dem einheitlichen Konzept hervorgehenden Potentiale erweitert werden. Denn die Vorabwägung der ermittelten Potentialflächen hat gezeigt, dass alle der untersuchten Flächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind bzw. sich aufgrund der jeweils erheblichen Vorbelastungen – insbesondere durch bestehende Windenergieanlagen – besonders hierfür anbieten (vgl. Kapitel 7.3). Städtebauliche Restriktionen, die einer Errichtung von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit entgegenstünden, also für eine Beschneidung von Rechten im Sinne einer Ausschlussplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

7.5 Ergebnis

Unter vollständiger Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte wird empfohlen, die bestehenden Konzentrationszonen um die Potentialflächen 1 und 3 zu erweitern und darüber hinaus die Potenzialfläche 2 als Konzentrationszonen auszuweisen. Die von dem Bundesverwaltungsgericht formulierte Zugangsvoraussetzung, also die Schaffung substantziellen Raumes, wird erfüllt. Ein diesbezüglicher Nachweis erfolgt in dem nachfolgenden Kapitel 8.

8 ÜBERPRÜFUNG DER ERGEBNISSE (SCHRITT 5)

In dem Schritt 5 wird eine Überprüfung der Ergebnisse vorgenommen, innerhalb derer die Konzentrationszonen dahingehend überprüft werden, ob sie der Windkraft substantziellen Raum bieten. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage ist jedoch nicht alleine die zur Ausweisung empfohlene Gesamtfläche entscheidend. Vielmehr sind auch die Erkenntnisse der weiterführenden Verfahrensschritte in die Überprüfung einzustellen. Auf diese Weise wird eine Einschätzung darüber ermöglicht, ob bzw. inwiefern die zur Ausweisung empfohlenen Flächen tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

In dem konkret vorliegenden Planungsfall werden insgesamt drei Potenzialflächen für die Ausweisung bzw. Bestätigung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen. Bei zwei dieser Flächen handelt es sich um bestehende Konzentrationszonen, die bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut wurden. Insofern ist die Frage, ob diese Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, zu bejahen. Die aus den Potentialflächen 1 und 3 hervorgehenden Erweiterungen der bestehenden Konzentrationszonen sind gegenüber dem ursprünglichen Flächenzuschnitt untergeord-

⁴⁷ BVerwG 4 CN 2.07

net. Die Konzentrationszone „Ost“ wird von ca. 60 ha auf 61 ha erweitert; die Konzentrationszone „West“ von ca. 58 ha auf 70 ha.

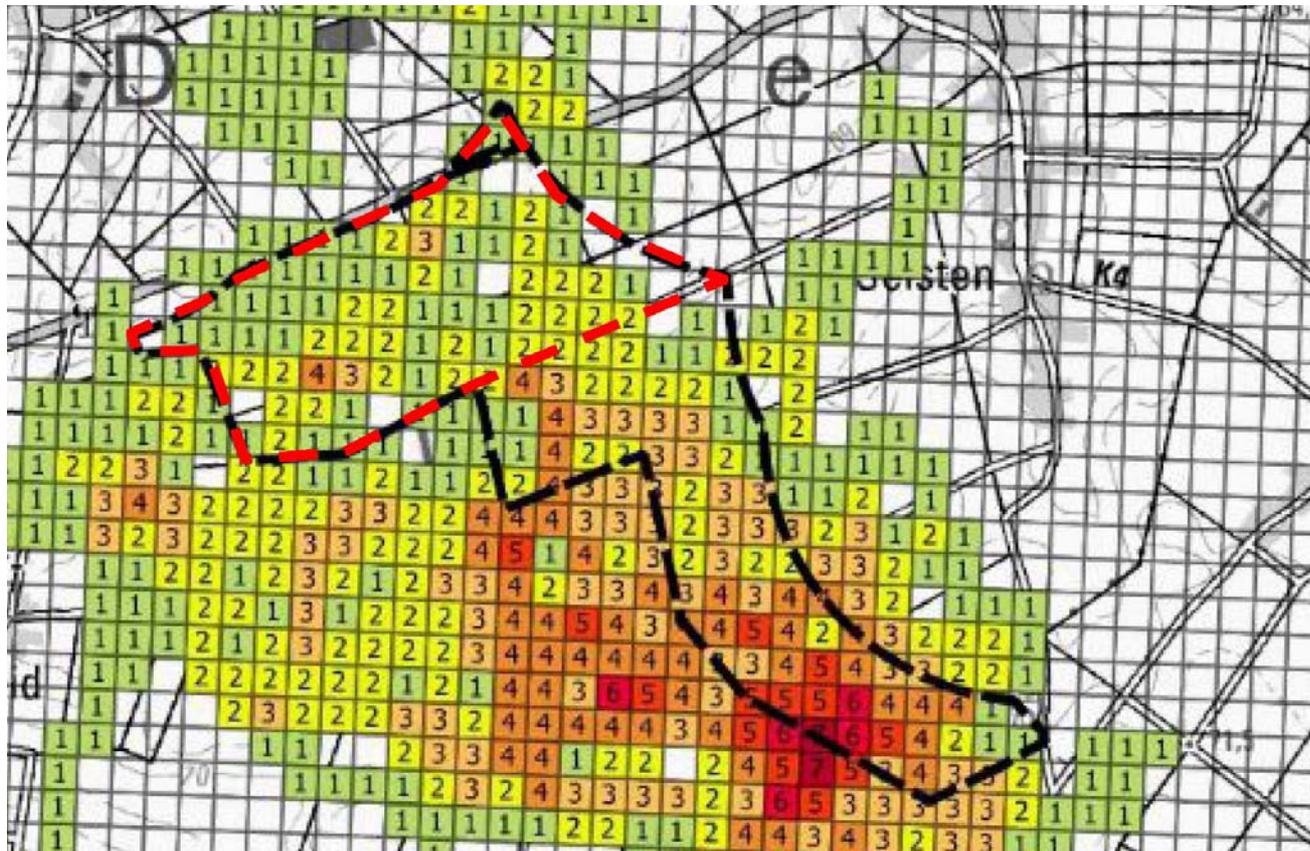


Abbildung 7: Abgrenzungsvorschläge Fläche 2; Quelle: Büro für Ökologie und Freiraumplanung Hartmut Fehr: Artenschutzprüfung zur Darstellung einer Windkonzentrationszone im FNP der Gemeinde Waldfeucht (Kreis Heinsberg). Stolberg, 10.11.2016

Über die bestehenden Konzentrationszonen hinaus wird auch die Ausweisung der Fläche 2 empfohlen. Die Ausweisung dieser Fläche erfolgt, wie auch die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszonen, in dem Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket“ der Gemeinde Waldfeucht. Innerhalb dieses Verfahrens werden die Erkenntnisse der Standortuntersuchung fortgeschrieben. Zu diesem Zweck wurde bereits eine Artenschutzprüfung⁴⁸ erstellt, innerhalb derer die Eignung der Fläche 2 in Bezug auf die Belange des Artenschutzes untersucht wurde. Es zeigt sich, dass die Belange des Artenschutzes der Ausweisung des südlichen Teiles der Fläche 2 entgegenstehen. Aufgrund der Raumnutzung der Rohrweie würde die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen. Die Ausweisung der verbleibenden Fläche erscheint hingegen auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als vollziehbar.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Artenschutzgutachters wurde der Zuschnitt der Fläche 2 angepasst (vgl. Abbildung 7). Zudem wurden detaillierte Anpassungen des Zuschnittes der Konzentrationszonen, z.B. aufgrund von Anbaubeschränkungszone vorgenommen. Demgemäß ergibt sich die nachfolgende Flächenbilanz.

⁴⁸ Büro für Ökologie und Freiraumplanung Hartmut Fehr: Artenschutzprüfung zur Darstellung einer Windkonzentrationszone im FNP der Gemeinde Waldfeucht (Kreis Heinsberg). Stolberg, 10.11.2016

Flächenbilanz		
Bezeichnung	Fläche (ca.)	Anteil (ca.)
Erweiterte Konzentrationszone „Ost“	61 ha	3,82 %
Erweiterte Konzentrationszone „West“	71 ha	4,44 %
Fläche 2	72 ha	4,51 %
Summe	204 ha	12,77 %
Gesamtpotenzial (vgl. Kapitel 6.1.7)	1.598 ha	100,00 %

Tabelle 10: Flächenbilanz

Gemäß der Flächenbilanz sollen etwa 12,77 % des insgesamt zur Verfügung stehenden Potenzials zur Ausweisung gelangen. Die Frage der Schaffung substanziellen Raums kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht abstrakt bestimmt werden. Wann die Grenze zur Verhinderungsplanung überschritten sei, könne erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden.⁴⁹ Allerdings dürfe dem Verhältnis der Flächen, nach Abzug der harten Tabuzonen zu der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen eine Indizwirkung beigemessen werden und es sei nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erwidern, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handle.⁵⁰ Für die Berücksichtigung der vorgenannten Indizwirkung hat sich zuletzt auch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht ausgesprochen:

„Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substanziell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen. (...)“

„Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und - auch für die gerichtliche Prüfung - nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen („weichen Tabuzonen“) nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann.“⁵¹

Das auch hier zuständige Oberverwaltungsgericht Münster hat in der oben bereits zitierten Entscheidung die Rechtsprechung des VG Hannover⁵² aufgegriffen und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Flächen nach Abzug der harten Tabus zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indizwirkung für die Frage der Schaffung substanziellen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt:

*„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % (88,5/2600*100) der nach Abzug der im Aufstellungs-*

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11

⁵¹ OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 79 - 81

⁵² VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09

verfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz.“

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung dürfte vieles dafür sprechen, dass bei Einhaltung eines Orientierungswertes von 10 % des Gesamtpotenzials, von der Schaffung substanziellen Raumes auszugehen ist. In dem Rahmen der vorliegenden Standortuntersuchung wird empfohlen, ca. 12,77 % des Gesamtpotenzials für die Windenergienutzung zu öffnen. Demgemäß wird der Orientierungswert eingehalten. Die Überprüfung der Ergebnisse gelangt somit zu dem Schluss, dass – unter Wahrung der in dieser Standortuntersuchung empfohlenen Abwägungsentscheidung – eine Schaffung substanziellen Raumes gegeben ist.

9 VERFAHREN UND MÖGLICHES WEITERES VORGEHEN

9.1 Standortuntersuchung

Für die Potenzialflächenanalyse ist kein gesondertes Verfahren vorgesehen. Die Standortuntersuchung ist ein Gutachten, das im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens angepasst wird. Ergebnis der Untersuchung ist eine Abwägungsempfehlung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Potenzialflächenanalyse ist der Feststellungsbeschluss eines Flächennutzungsplanverfahrens (§ 214 Abs. 3 BauGB), in welchem eine Konzentrationszone ausgewiesen wird. Daher wird die Analyse anhand der Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren fortgeschrieben. Die Abwägung obliegt dem Rat im Rahmen der FNP-Änderung.

Eine Fortschreibung der Standortuntersuchung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und neuer Erkenntnisse ist in der Regel erforderlich.

9.2 Flächennutzungsplan

Die ermittelten Konzentrationszonen müssen in dem Flächennutzungsplan dargestellt werden. Hierbei bestehen die Möglichkeiten, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern oder die Konzentrationszonen in einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2a BauGB zu überführen. Die Konzentrationszone kann im Flächennutzungsplan durch die Randsignatur „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ oder „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden. Die bestehenden Darstellungen, z.B. als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleiben in diesem Fall bestehen. Des Weiteren kann im Flächennutzungsplan unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung der maximalen Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage erfolgen.⁵³ Eine detaillierte Steuerung der Planung ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen.

Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet zu erreichen (Eignungsgebiet⁵⁴), muss der Plangeber alle gleich geeigneten Zonen zeitgleich ausweisen. Nur gemeinsam stellen

⁵³ OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10D47/10.NE

⁵⁴ Eignungsgebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet und schließen diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet aus.

diese die Konzentrationszonen dar. Es kann jedoch gewünscht sein, zunächst nur einzelne Zonen auszuweisen. Diese erfüllen dann nur die Wirkung eines Vorranggebietes⁵⁵, jedoch bleiben Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Die finale Abwägung zur Ausweisung der Konzentrationszonen findet im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans statt. Hier können weitere Aspekte als die unter Kapitel 7.1 aufgeführten, rein städtebaulichen Belange hinzutreten, die auf der allgemeinen Ebene der Standortuntersuchung nicht abgehandelt werden können.

9.3 Bebauungsplan

Beabsichtigt der Plangeber die Details der Planung bereits abschließend zu regeln, so bietet sich ihm die Möglichkeit, diese in einem Bebauungsplan festzusetzen. In diesem Rahmen treten natürlich weitere Prüfkriterien hinzu, die auf der allgemeinen Ebene der Standortuntersuchung aufgrund eines unangemessen hohen Aufwandes nicht bearbeitet werden können. In der Regel sind hier zum Beispiel Artenschutz- (ASP 2), Schall- und Schattengutachten beizubringen.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Hierin können auch Festsetzungen zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen getroffen werden. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ließen sich darüber hinaus auch gestalterische Vorgaben treffen, die planungsrechtlich nicht zu sichern sind.

Wird von der Aufstellung eines Bebauungsplanes abgesehen, so wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen anhand des § 35 BauGB beurteilt. In diesem Fall wird die vollständige Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise des Immissionsschutzes auf der Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Waldfeucht hat mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese wird die Errichtung von Windenergieanlagen in dem restlichen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Die Gemeinde Waldfeucht verfolgt das Ziel, in dem Gemeindegebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu muss eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgen, um geeignete Standorte für die Windenergie, die sogenannten Potenzialflächen zu ermitteln.

Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgt im Rahmen der vorliegenden Standortuntersuchung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde ein mehrstufiges Verfahren angewandt. Dementsprechend wird das Gemeindegebiet zuerst um die harten Tabukriterien reduziert, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hierdurch konnte ein Gesamtpotenzial von ca. 1.598 ha ermittelt werden, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich wäre. Durch die Reduzierung dieses Gesamtpotenzials um weiche Tabukriterien, also Kriterien die der gemeindlichen Abwägung unterliegen, wird die Gemeinde in die Lage versetzt, über die harten Tabukriterien hinausgehende Schutzabstände und -bereiche zu definieren.

Nach der Reduzierung des Gemeindegebietes um die harten und weichen Tabuzonen konnten insgesamt drei Potenzialflächen ermittelt werden, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Um die von der Gemeinde angestrebte Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet zu erzielen, müssen alle gleich geeigneten Potenzialflächen zeitgleich ausgewiesen werden. Unter Abwägung zuvor definierter Untersuchungskriterien konnte fest-

⁵⁵ Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 S. 1 ROG bzw. § 11 Abs. 7 LplG).

gestellt werden, dass die ermittelten Potenzialflächen über eine vergleichbare Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen verfügen. Demgemäß wird im Rahmen der Standortuntersuchung empfohlen, alle drei Standorte als Konzentrationszonen für die Windkraft auszuweisen.

Die bestehenden Konzentrationszonen „Ost“ und „West“ werden von keinen harten Tabukriterien jedoch zu wesentlichen Teilen von den Potentialflächen 1 und 3 überlagert. Aus diesen Gründen sollen sie vollständig bestätigt werden. Der Zuschnitt der Fläche 2 erfolgt anhand der in der Standortuntersuchung definierten Kriterien.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortuntersuchung sowie der Ergebnisse aus der nachgelagerten 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket“ der Gemeinde Waldfeucht, kann der Windkraft eine Fläche von ca. 204 ha zu Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von 12,77 % an dem Gesamtpotenzial. Demgemäß ist die in dieser Standortuntersuchung getroffene Planungsempfehlung geeignet, um der Windkraft substanziellen Raum zu bieten.

11 RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR

GESETZE

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geänd. durch Art. 2 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22. 7. 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294).
- Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV. NRW. S. 926, zuletzt geändert am 5. März 2013, GV. NRW. S. 133
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

PLÄNE

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen in der Fassung der 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: November 2014)

ERLASSE UND RICHTLINIEN

- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016
- Leitfaden – „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen 2012.

- Leitfaden – „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

LITERATUR

- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H. Beck München, Berlin/Bonn 2011.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- Hötter, Hermann; Thomsen, Kai-Michael; Köster, Heike: „Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse“, BfN-Skripten 142, Bonn – Bad Godesberg 2005.
- http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf